Die Deutsche Reichspost
im
Dienste der Arbeiterversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der

Carolina-Ruperta-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Curt Finster,
Postinspektor.

BERLIN
Druck von Denter & Nicolas
1905.

Referent: Herr Professor Gothein.

Meiner lieben Frau.

Inhaltsangabe.

Abkürzungen.

Sten. Ber. d. d. R.	Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags,
Drucks. d. d. R.	Drucksachen des Deutschen Reichstags,
Kom. Ber. . .	Kommissionsberichte,
R. G. Bl. . . .	Reichs-Gesetzblatt,
A. N. d. R. V. .	Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts,
G. U. V. G. . .	Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
I. u. A. V. G. .	Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz,
I. V. G. . . .	Invalidenversicherungsgesetz,
U. V. G. . . .	Unfallversicherungsgesetz,
B. Gn.	Berufsgenossenschaften,
I. V. A. V. A. } . .	Invalidenversicherungsanstalten,
R. P. A. . . .	Reichs-Postamt,
R. V. A. . . .	Reichs-Versicherungsamt,
O. P. D. . . .	Ober-Postdirektion,
A. I. K.-Renten .	Alters-, Invaliden-Krankenrenten.

A. Einleitung.

Nach herrschender Ansicht versteht man unter Sozialpolitik im allgemeinen Sinne des Wortes alle diejenigen Maßnahmen, die ergriffen werden, um einen Einfluß auf die Entwickelung der Gesellschaftsklassen im Gesamtinteresse zu gewinnen. Das Ideal wäre zweifellos, wenn es durch Belehrung, Unterricht usw. gelänge, alle Vorteile zu erringen, die auf Grund der praktischen Erfahrung sonst nur unter Anwendung des Zwangsprinzips zu erringen sind. Von der Beobachtung ausgehend, daß nur die tüchtigsten und verhältnismäßig am besten gelohnten Arbeiter willens und fähig sind, für die Zukunft und für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit zu sorgen, hat unsere deutsche Reichsgesetzgebung sich allmählich zu einer allgemeinen obligatorischen Arbeiterversicherung durchgerungen, mit welcher sie einzig in der Welt dasteht. Die soziale Frage beruht, wie der verstorbene Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Freiherr von Scheel, ein ausgezeichneter Nationalökonom und Statistiker, einmal sehr richtig gesagt hat, darauf, daß man sie bestimmen kann als den zum Bewußtsein gekommenen Widerspruch der volkswirtschaftlichen Entwickelung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwickelungsprinzip der Freiheit und Gleichheit. Hieraus geht klar hervor, daß mit der Institution der Arbeiterversicherung nicht etwa eine einseitige Klassenpolitik getrieben wird. Sondern die oberste Aufgabe der Sozialpolitik, die Förderung des Gesamtwohls, ist hier voll und ganz erfüllt. Der Gegensatz kann am besten ausgeglichen werden, wenn die breite Masse der unselbständigen, abhängigen Lohnarbeiter in ihrer wirtschaftlichen Lage gehoben wird. Denn gerade die Hebung der wirtschaftlichen Lage der unteren Klassen ist der Hauptfaktor für alle übrigen Lebensäußerungen. Dabei wird es in der Hauptsache darauf ankommen, dem arbeitenden Volke die Vorteile einer sozialpolitischen Maßnahme nicht als ein Almosen, eine Wohltat, sondern als

einen wohlbegründeten Anspruch vor Augen zu führen, wie ja auch gelegentlich der Beratungen über die verschiedenen Entwürfe zur Arbeiterversicherung ein Abgeordneter sehr richtig den Ausspruch getan hat, ebenso, wie dem Beamten des Staates das Recht zustehe, ein Pensionär des Staates zu werden, müsse auch dem Arbeiter ein Recht zustehen, ein Pensionär der Industrie zu werden — analog dem Sismondi'schen: l'ouvrier a droit à la garantie de celui qui l'emploie!

Die deutsche Unternehmerschaft hat sich zwar anfänglich gegen die nicht unbedeutenden Lasten gesträubt, welche ihr durch die Arbeiterversicherung auferlegt worden sind, aber sie hat einsehen müssen, daß die Vorteile der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes indirekt auch ihr zu gute kommen, und die Prophezeihungen, die Lasten derselben würden die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie gegenüber dem Auslande in bedenklicher Weise schwächen, haben sich glücklicherweise als unzutreffend erwiesen. Gerade die sozialpolitische Einsicht der Unternehmerschaft ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung auch für die Ausführung sozialpolitischer Gesetze! Zwar hat der Staat ein weitgehendes Zwangsrecht, aber er verfolgt das richtige Prinzip, die Unternehmerschaft immer wieder auf die Vorteile hinzuweisen, die sich hierbei auch für sie ergeben. Die Ausführung der Gesetze spielt mit die Hauptrolle. Von diesem Gedanken ging auch der Deutsche Reichstag aus, als auf seine Initiative hin der Postverwaltung bei der Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze ein weites Feld der Betätigung zugewiesen wurde.

Was nützen schließlich alle sozialpolitischen Gesetze, in denen die schönsten Prinzipien ausgesprochen werden, wenn durch irgend eine Ausführungsbestimmung oder auch durch eine mangelhafte Organisation der Ausführungsbehörden oder durch Übertragung der Ausführung an eine ungeeignete Behörde die Vorteile des Gesetzes zu nichte werden! Wie häufig hört man beispielsweise in Arbeiterkreisen — und zum großen Teil ist dies sehr berechtigt —, daß die Polizeiverordnungen das vom Gesetze gewährte Koalitionsrecht illusorisch machen! Und wie groß ist die Zahl der Polizeiverordnungen nach dieser Richtung, welche von den Gerichten für ungiltig erklärt werden müssen. In England

flohen seiner Zeit die Heimarbeiterinnen vor der Polizei, vor dem Schutze, den man ihnen angedeihen lassen wollte!

Wir sehen also, wie die guten Absichten des Gesetzgebers vereitelt werden können, wenn die Ausführungsbestimmungen ihnen nicht entsprechen und wenn vor allem auch die Ausführungsbehörden nicht eine geeignete Organisation aufweisen. In der Regel wird es sich empfehlen, zu erwägen, ob man die Ausführung der sozialpolitischen Gesetze nicht Organen überträgt, die bereits bestehen und so nur eine geringe Kostenerhöhung erforderlich machen, und zwar solchen Organen, die der breiten Öffentlichkeit allerorts zugänglich sind. Wie unsympathisch müßte die Arbeiterversicherung dem Arbeiter sein, wenn er zwar eine Entschädigung erhält, aber u. U. erst nach vielen umständlichen Eingaben, und wenn er vielleicht gezwungen ist, zuvor eine meilenweite Entfernung zurückzulegen, um die Entschädigung in Empfang zu nehmen. Auf diesen wichtigen Punkt hatte man bei Einbringung der ersten Entwürfe zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung sehr wenig Gewicht gelegt. Es läßt sich dies begreifen, da die Frage Zwang oder Nichtzwang im Vordergrund des Interesses stand. Im weiteren Verlauf der Beratungen hat man jedoch diesen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt nicht außer acht gelassen, sondern die Postverwaltung, diese vorzügliche, jedermann allerorten zugängliche Organisation, in den Dienst der deutschen Arbeiterversicherung gestellt.

Nachfolgende Abhandlung beabsichtigt, dem Leser vor Augen zu führen, in welcher Weise die Deutsche Reichs-Postverwaltung ihrer Aufgabe als Ausführungsbehörde gerecht wird und wie sie dem Ziele näher zu kommen sucht, dem Arbeiter schnell und bequem die Vorteile der Arbeiterversicherung zu gute kommen zu lassen.

B. Historischer Überblick über die Tätigkeit der Post als Ausführungsbehörde der Arbeiterversicherungsgesetze Deutschlands.

I. Die Unfallversicherung.

Am 8. März 1881 wurde ein im Auftrage des Reichskanzlers ausgearbeiteter „Entwurf des Bundesrats für ein Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ dem Deutschen Reichstage vorgelegt[1]). Dieser Entwurf enthielt noch keinerlei Vorschriften über die Funktionen der Post als Ausführungsbehörde der geplanten Unfallversicherung der Arbeiter. Deutschland war das erste Land, das überhaupt mit einem derartigen Plan an die Öffentlichkeit zu treten wagte. Ohne Vorbild stand es in der ganzen Welt da. Eine Versicherung gegen Krankheit, Alter und Invalidität hätte auf den bereits vorhandenen Institutionen, den Knappschaftskassen und gewerblichen Hilfskassen, aufbauen können. So erklärt es sich, daß man bei diesem „Sprung ins Dunkle“ mehr die Prinzipienfrage in den Vordergrund drängte und dabei Gefahr lief, weniger zu prüfen, wie am besten diesen an und für sich berechtigten Prinzipien zur Verwirklichung geholfen werden könnte, mit anderen Worten: man beachtete weniger die Seite des Problems, der arbeitenden Bevölkerung auch wirklich die Vorteile des Gesetzes schnell und prompt zu teil werden zu lassen. Obwohl sich der Deutsche Reichstag trotz vieler Abänderungen in der ersten und zweiten Lesung und in Kommissionsberatungen dem Entwurf gegenüber durchaus nicht vollständig ablehnend verhielt, sah sich die Reichsregierung wegen der Abänderungen veranlaßt, den Entwurf zurückzuziehen. In diesem Entwurf war von einer Mitwirkung der Postverwaltung noch nicht die Rede; erst der zweite Entwurf[2]) enthält ausführliche Bestimmungen mit eingehender Begründung über die Tätigkeit der Postverwaltung im Dienste der Arbeiterversicherung.

---

[1]) Drucks. d. d. R. 1881, Nr. 41 Anl.

[2]) Drucks. d. d. R. 1882/83, Nr. 19, § 97 ff.

Nach diesem Entwurf war die Ausführung des Gesetzes in folgender Weise beabsichtigt:

Die Postverwaltung wird zur vorschußweisen Auszahlung der Entschädigung auf Anweisung durch den Genossenschafts- oder Verbandsvorstand verpflichtet. Die Anweisung muß die Gefahrenklasse, den Industriezweig oder die Betriebsart und die Berufsgenossenschaft oder den Betriebsverband bezeichnen, welchem der Betrieb, in dem der Unfall sich ereignet hat, angehört. Diese Bestimmung mit ihren Details war durchaus notwendig und entsprach den Grundsätzen des Entwurfs, wonach ein Unterschied in der Höhe des zuerkannten Entschädigungsanspruches nach Gefahrenklassen gemacht wurde. Denn fast für jeden Industriezweig ließen sich schon auf Grund des bekannten Reichshaftpflichtgesetzes mit all seinen Mängeln — namentlich infolge der falschen Verteilung der Beweislast — besondere Wahrscheinlichkeitsberechnungen für die Unfallhäufigkeit anstellen; auch innerhalb des einzelnen Berufes ist das Risiko verschieden. Demnach mußte auf eine angemessene Verteilung des Berufsrisikos in dem Entwurf hingearbeitet werden. An die Auszahlung schließt sich dann ein Rückerstattungsverfahren an. Zu diesem Zweck wird eine Reichszentralstelle errichtet, welcher als Hauptaufgabe übertragen wird, den Postverwaltungen die vorgeschossenen Beträge von den Schuldnern zuzuführen. (Unter Schuldnern sind hier zu verstehen zunächst das Reich, die Betriebsgenossenschaften und die Betriebsverbände.) Die Kosten dieser Reichszentralstelle werden auf die Unternehmer nach Maßgabe der von den Versicherten verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter umgelegt. Die Postverwaltungen haben der Reichszentralstelle für jede Betriebsgenossenschaft und jeden Betriebsverband eine Nachweisung der auf Anweisung derselben geleisteten Entschädigungszahlungen einzusenden und gleichzeitig die Postkasse zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beiträge einzuzahlen sind. Nunmehr berechnet die Reichszentralbehörde auf Grund der von den Postverwaltungen eingesandten Nachweisungen die Beträge, welche vom Reich, von jeder Betriebsgenossenschaft und jedem Betriebsverbande, von der Gesamtheit der Betriebsunternehmer jeder Gefahrenklasse zu erstatten sind. Für jede Gefahrenklasse wird dann von der Reichszentralstelle die Ge-

samtsumme der in den ihr angehörenden Betrieben verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter festgestellt Gleichzeitig werden für jede hundert Mark Lohn und Gehalt die Beiträge, welche zur Deckung der von der Gesamtheit der ihr angehörenden Unternehmer zu leistenden Entschädigungsbeiträge und des auf dieselben entfallenden Teils der durch die Tätigkeit der Post entstehenden Kosten berechnet. Senden die Vorstände von Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbänden die Gesamtnachweisung nicht ein, so wird der Betrag der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter von der Reichszentralstelle definitiv festgestellt. Die Prüfung der Gesamtnachweisungen obliegt ebenfalls der Reichszentralstelle; zu diesem Zweck kann sie Einsicht nehmen in die Geschäfts- und Rechnungsbücher und die sonstigen Geschäftspapiere der Verbände. Sind die Beträge definitiv festgestellt[1]), so haben die Vorstände der Betriebsgenossenschaften auf Anweisung der Reichszentralstelle dieselben an die Postkassen abzuführen abzüglich der uneinbringlichen Beträge. Gegen Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, welche mit der Zahlung im Rückstand bleiben, ist auf Antrag der Postverwaltung von der Aufsichtsbehörde das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befugnis, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltung zunächst über bereite Bestände der Genossenschafts- und Verbandskassen zu verfügen. Reichen diese nicht aus, so hat die Aufsichtsbehörde das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft oder des Verbandes sofort einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände an die Postverwaltung durchzuführen. Der vom Reiche zu gewährende Teil der Entschädigungsbeträge wird den Postverwaltungen aus der Reichshauptkasse erstattet. In den Erstattungsantrag sind die von der Postverwaltung erhobenen Kosten der Verwaltung der Reichszentralstelle einzurechnen. Dem Reichstage ist über die gesamten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres eine Nachweisung vorzulegen.

Man wird wohl ohne jede Übertreibung sagen können, daß eine derartige komplizierte Institution kaum geeignet war, den Arbeitern die Wohltaten des Gesetzes schnell zu teil werden zu lassen. Aber sie war lediglich die Konsequenz der noch

[1]) Vergl. Näheres i. d. §§ 104 u. s. f. d. Entw.

kompliziertern Grundgedanken des Gesetzes bezüglich der Aufbringung der Mittel und bezüglich der Träger der Versicherung. So obliegt nach dem Entwurf die Entschädigungspflicht zum Teil dem Reiche und zwar zu 25%, der Gesamtheit der Unternehmer zu 60%, den Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbänden zusammen zu 15% des Gesamtaufwandes. Die Organisation der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände ist nach dem Entwurf so verwickelt, daß sie eine Verstümmelung des Genossenschaftsgedankens, der doch gerade hier realisiert werden sollte, genannt werden kann. Daher erklärt sich auch das Schicksal des Entwurfs im Reichstage. Der erste Entwurf war in veränderter Form wenigstens angenommen worden, wenn die Regierung ihn dann auch zurückzog. Der zweite Entwurf wurde zunächst in erster Lesung[1]) mit dem Krankenversicherungsgesetzentwurf zusammen behandelt. Im Vordergrund der Debatte stand hauptsächlich die Unfallversicherung[2]). Gewichtige Bedenken wurden gegen die Organisation der Berufsgenossenschaften und gegen den Reichszuschuß erhoben. Schließlich wurden beide Vorlagen einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen[3]). Die Kommissionsberatungen führten zu dem überraschenden Ergebnis, daß der Entwurf in allen Teilen abgelehnt wurde[4]). Eine entsprechende Resolution kam nicht mehr zur Verhandlung. Die Bundesregierungen zogen darauf abermals ihren Entwurf zurück.

Am 6. März 1884 gelangte der dritte Entwurf an den Reichstag[5]). Die wichtigste Neuerung, welche der Entwurf, den Wünschen des Reichstags entsprechend, enthielt, bezog sich auf die Organisation der Versicherer. Nunmehr haben wir die einheitliche Organisation von Berufsgenossenschaften der Unternehmer, welche allein ohne Reichszuschuß und ohne Beitragsleistung der Arbeiter die erforderlichen Mittel aufzubringen haben. Man hatte sich nun endlich durchgerungen zu dem Grundsatz, daß die Unfälle, die sich in einem Betriebe ereignen, eine Notwendigkeit sind, die sich trotz aller Unfallverhütungsvorschriften nie ganz vermeiden lassen wird. Sie sind ebenso notwendig in Anrechnung

[1]) Drucks. d. d. R. 1882/83, Bd. I, S. 199 ff.
[2]) Eod. loc.
[3]) Drucks. d. d. R. 1882/83, Bd. I, Nr. 39.
[4]) Drucks. d. d. R. 1882/83, Bd. I, Nr. 37 II.
[5]) Drucks. d. d. R. 1884, Bd. I, No. 4.

zu bringen, wie die übrigen Produktionsfaktoren, daher müssen sie zu den Produktionskosten gerechnet werden, besonders da in der heutigen Volkswirtschaft der Arbeiter gezwungen ist — zwar nicht auf Grund des Gesetzes, so doch durch die rauhe Wirklichkeit — seine Arbeitskraft wie jede Ware bewertet zu sehen, wenn man ihr auch das Mäntelchen des freien Dienstvertrages umhängt. Es mußte daher dem Unternehmer klar vor Augen geführt werden, daß er in Zukunft bei seiner Kalkulation die Unfallentschädigungen in Anrechnung zu bringen hatte. Das Reichshaftpflichtgesetz bot hierfür keine Handhabe. Die Unternehmer hatten sich meist bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichert, die ihrerseits nur dann eine Entschädigung zahlte, wenn der Arbeitcr ein rechtskräftiges Urteil vorlegen konnte. Wegen der falschen Verteilung der Beweislast erlangte der Arbeiter aber fast nie ein günstiges Urteil. In der Regel verzichtete er überhaupt auf Einreichung einer Klage und fand sich in den Gedanken, der Armengesetzgebung und dem Mitleid seiner Mitmenschen anheim zu fallen. Es war die höchste Zeit, daß durch den Entwurf zur Unfallversicherung hier ein Wandel eintrat. Ferner schuf der Entwurf ein „Reichs-Versicherungsamt“, welchem er richterliche und Aufsichtsbefugnisse übertrug, um dadurch die erforderliche Einheitlichkeit zu garantieren. Diese Hauptneuerungen bedingten natürlich auch Änderungen in der Tätigkeit der Postverwaltung.

Des Weiteren enthält der Entwurf eingehende Bestimmungen über die Auszahlungen der Renten durch die Post, über die Liquidation der Postverwaltung, über Umlage und Erhebungsverfahren und über die Abführung der Beträge an die Post, und zwar unter dem allgemeinen Abschnitt V.

Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Als Träger der Unfallversicherung ist die Organisation der Berufsgenossenschaften vorgesehen. Dabei mußte zur Vermeidung hoher Verwaltungskosten der Bedarf an besoldeten Beamten möglichst gering bemessen werden und vor allem mußte auch die Abwicklung der Auszahlungsgeschäfte sich so vollziehen, daß sie für die Arbeiter möglichst bequem lag. Also schon damals hatte man wenigstens das Bestreben, einen übertriebenen

„Bureaukratismus", an dem unsere ganze Arbeiterversicherung noch heute teilweise krankt, zu vermeiden. Hätte man von vornherein die einzelnen Versicherungsgesetze so zugeschnitten, daß man im Laufe der Zeit an eine Vereinigung aller zu einem großen Arbeiterversicherungsgesetze denken konnte, so hätten sich sicherlich auch die Generalkosten schon nach den ersten Jahren vermindern lassen. Dabei will ich jedoch nicht unberücksichtigt lassen, daß sich einer Verschmelzung der drei Versicherungsgesetze in ein Versicherungsgesetz ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, zumal man doch auch in Zukunft mit der Einführung einer reichsgesetzlichen Witwen- und Waisenversicherung rechnen muß. Weniger sicher ist die Einführung einer eigentlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit[1]). Was nun den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit angeht, so war auch an die Einrichtung von Zahlstellen der einzelnen Berufsgenossenschaften gedacht worden; allein eine derartige Institution hätte den Bedürfnissen der Arbeiter sicherlich nicht Rechnung getragen, da in den meisten Fällen die räumlichen Entfernungen zu groß geworden wären. Der Entwurf geht daher von der richtigen Ansicht aus, daß nur die Heranziehung der Organe der Postverwaltung eine befriedigende Lösung erwarten läßt.

Erste Voraussetzung ist natürlich die bereits erfolgte Feststellung des Entschädigungsanspruches. Dann soll die Zahlung auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise durch die Postverwaltung, in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalles seinen Wohnsitz gehabt hat, bewirkt werden. Da eventuell eine Verstärkung des Betriebsfonds durch die Leistung der Vorschüsse in Betracht kommen kann, soll sie durch Überweisung der erforderlichen Summen aus Reichsmitteln bewirkt werden. Zu beachten ist hierbei, daß eine Vergütung seitens der Genossenschaften für den entstehenden Zinsverlust nicht in Aussicht genommen ist. Ebenso war keine Rede von einer Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften gegenüber der Postverwaltung für deren Belastung mit dem Auszahlungsgeschäft. In § 57 des Entwurfs ist auch eine Feststellung der Entschädigungen

---

1) Vergl. die Motive zu §§ 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75.

durch Sektionsvorstände, Ausschüsse oder Vertrauensmänner, d. h. durch Unterabteilungen der Berufsgenossenschaften, vorgesehen. Für diesen Fall überträgt der Entwurf die Ausstellung der Anweisungen auf die Post im Interesse der Sicherheit und Übersichtlichkeit nur den Genossenschaftsvorständen selbst. Eine genaue spezialisierte Regelung überläßt der Entwurf den erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Bezüglich der Liquidationen der Postverwaltung bestimmt der Entwurf folgendes. Innerhalb acht Wochen nach Ablauf eines Rechnungsjahres haben die Zentralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen über die erfolgten Zahlungen zuzustellen und die Postkassen zu bezeichnen, an welche die Zahlungen abgeführt werden sollen.

Unter „Zentralpostbehörden“ sind hier zu verstehen die Reichs-Postverwaltung (Reichs-Postamt in Berlin) sowie die Postverwaltungen von Bayern („Generaldirektion der Königl. Bayr. Posten und Telegraphen“ in München) und von Württemberg („Generaldirektion der Posten und Telegraphen“ in Stuttgart).

Also jede Berufsgenossenschaft erhält bei den Zentralpostverwaltungen ihr Vorschußkonto. Da nach dem zweiten Entwurf nunmehr die Berufsgenossenschaften allein die Versicherungslast zu tragen haben, während nach der früheren Vorlage eine Verteilung derselben auf das Reich, auf die Gefahrenklassen und auf die verschiedenen Genossenschaften erforderlich war, fällt die Vermittelung einer Reichszentralstelle nunmehr weg. Die Verteilung des Risikos zwischen der Berufsgenossenschaft und der Sektion oder zwischen mehreren Berufsgenossenschaften ist lediglich eine interne Angelegenheit der Berufsgenossenschaft. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein Teil des Vorschußkontos einer Berufsgenossenschaft durch eine andere oder durch Sektionen, welche für Rechnung der zahlungspflichtigen Berufsgenossenschaft Einzahlungen machen, beglichen wird.

Bezüglich des Umlage- und Erhebungsverfahrens bestimmt der Entwurf[1]), daß die von den Zentralpostverwaltungen zur Erstattung liquidierten Beiträge von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berück-

[1]) Vergl. §§ 71—75 und die Begründung hierzu.

sichtigung der auf Grund der §§ 29 und 30 (hier kamen die Fälle der Teilung des Risikos in Betracht) etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen seien. Damit dieser Zweck möglichst gut und schnell erreicht wird, hat jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Nachweisung einzureichen, welche Angaben über die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von ihnen verdienten Löhne enthält. Ferner wird eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter, sowie Angabe der Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist, gefordert. Bleiben Genossenschaftsmitglieder mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstand, so erfolgt die Feststellung derselben durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand, und zwar auf Vorschlag des ev. bestellten Vertrauensmannes. Bezüglich der in Ansatz zu bringenden Löhne und Gehälter enthält der Entwurf in den §§ 3 ff. eingehende Bestimmungen. Der Genossenschaftsvorstand hat auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen eine summarische Gesamtnachweisung der beschäftigten versicherten Personen und anrechnungsfähigen verdienten Gehälter und Löhne aufzustellen. Alsdann hat er für jedes Genossenschaftsmitglied den Beitrag zu berechnen, der auf dasselbe zur Deckung der Kosten des Gesamtbedarfs fällt. Jedem Genossenschaftsmitglied wird ein Auszug aus einer Heberolle zugestellt. In diesem Auszug sollen Angaben enthalten sein, aus denen für den Zahlungspflichtigen sich die Möglichkeit der Prüfung der Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung ergibt. Insbesondere wird es sich handeln um die Position des Gefahrentarifs für den betreffenden Betrieb, ferner um die Höhe der Löhne und Gehälter. Weitere Ausführungsbestimmungen werden dem Statut überlassen. Als Rechtsmittel gegen die Feststellung der Beiträge wird den Genossenschaftsmitgliedern das Recht bewilligt, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle — unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung — Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande zu erheben. Als

weiteres Rechtsmittel wird dann das Beschwerderecht an das Reichs-Versicherungsamt gewährt, was jedoch nur zulässig ist, wenn sie sich entweder auf Rechenfehler oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter oder auf den irrtümlichen Ansatz einer Gefahrenklasse gründet. Tritt infolge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so soll der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres gedeckt werden. Es ist also hier ein bei Steuereinschätzungen übliches Verfahren eingeschlagen worden, wo sich der Zensit wegen angeblicher Überbürdung mit einer Beschwerde zunächst an die Veranlagungskommission wenden kann. Da die Versicherung einer zahlreichen Klasse natürlich von ganz hervorragendem öffentlichen Interesse sein muß, und den Unfallversicherungsgenossenschaften die Rechte öffentlicher Korporationen verliehen worden sind, so ist es durchaus gerechtfertigt, wenn für Rückstände an Beiträgen, Kautionsgeldern und Strafzuschlägen die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege zugelassen wird.

Bezüglich der Abführung der Beiträge an die Postkassen haben die Genossenschaftsvorstände die von den Zentralpostbehörden liquidierten Beiträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuliefern. Im Falle des Rückstandes erfolgt auf Antrag der Zentralpostbehörden durch das Reichs-Versicherungsamt die Einleitung des Zwangsbeitreibungsverfahrens. Dem Reichs-Versicherungsamt wird außerdem die Befugnis verliehen, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Außer den erwähnten Ausfällen können, wie die Motive (zu § 75) betonen, auch dadurch Ausfälle entstehen, daß der Genossenschaftsvorstand den auf ein Mitglied umgelegten Betrag nach erhobenem Widerspruch wieder ermäßigt; oder daß ein gleiches nach eingelegter Beschwerde eintritt. Auch die Deckung dieser Ausfälle soll dem Umlageverfahren des nächsten Jahres überlassen werden.

In der Kommissionsberatung [1]) wurde gegen die Beteiligung der Post Einsprache erhoben. Dieselbe involviere einen doppelten

---

[1]) Sten. Ber. d. d. R. 1884, Bd. 4, S. 881/82.

Zuschuß an die Arbeitgeber: einmal durch den Erlaß der Zinsen, und sodann durch die unentgeltlich geleistete Arbeit. Dazu komme, daß man der Post Geschäfte übertrage, welche nicht für sie paßten und die Verwaltung schädigten. Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde hierauf folgendes erwidert: Die Zahl der Postämter sei eine so große, daß von einer erheblichen Vermehrung der Arbeitslast nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kaum die Rede sein könne. Nur bei den Zentralstellen und den Ober-Postdirektionen werde allenfalls eine Mehrarbeit eintreten, welche eine Vermehrung der Beamten erheischen könne. Eine längere Diskussion knüpfte sich an die Frage, ob die Berufsgenossenschaften der Post Ersatz leisten sollten für den Zinsverlust, welcher derselben durch die Auszahlung der Entschädigungen erwachse. Die Höhe dieses Verlustes wurde verschieden berechnet; die Gegner einer Heranziehung der Post waren jedoch der Meinung, daß hier in jedem Falle ein maskierter Reichszuschuß vorläge. Das bedeute aber einen Bruch mit dem ausdrücklich anerkannten Prinzip, die Entschädigungen für die Unfälle als einen Teil der Produktionskosten anzusehen und die Gesamtheit der Unternehmerschaft dieselben tragen zu lassen. Von anderer Seite wurde demgegenüber angeführt, daß man das Prinzip nicht in kleinliche Konsequenzen hinein verfolgen möge. Es sei der Reichs- und Staatsanstalten nicht würdig, mit den Berufsgenossenschaften in relativ geringfügige Zinsberechnungen einzutreten, wo es sich einzig darum handle, den Interessen der Arbeiter auf die einfachste und bequemste Art gerecht zu werden.

In der Plenarsitzung vom 21. Juni 1884[1]) kam man nochmals darauf zurück. Der Abgeordnete Schrader berechnete, daß eine auszuzahlende Jahresrente von einer Million allein einen Zinsverlust von etwa 40000 Mk. verursache; dies auf einen Beharrungszustand von 20—30 Millionen angewendet, ergäbe einen Reichszuschuß zur Unfallentschädigung von über 1 Million.[2]) Der Abgeordnete Richter wies darauf hin, daß damit ein ganz neues System eingeführt würde. Er bezeichnete die von dem Ab-

---

[1]) Sten. Ber. d. d. R. 1884, Bd. 2, S. 932/933.

[2]) Ueber die tatsächlich erwachsenden Kosten vergl. S. 49.

geordneten Schrader berechnete 1 Million als ein Geschenk an die Großindustriellen von Reichswegen.

Der Staatsminister von Boetticher widerlegte in längeren überzeugenden Ausführungen diese Bedenken. Zum Schluß wies er noch auf den Umstand hin, daß mit Einführung des Gesetzes eine Erleichterung der Armenpflege bei sämtlichen Kommunen des Reichs verbunden sein würde.

Nachdem noch die Kommission einige unerhebliche Änderungen [1]) vorgenommen hatte, wurde am 27. Juni 1884 der Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen vom Reichstag angenommen und als Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 am 9. Juli 1884 im R.-G.-Bl. Nr. 19, S. 69 verkündet.

In der Folgezeit schritt man zu immer weiterer Ausdehnung der Unfallversicherung [2]). Abänderungen hat die Unfallversicherungsgesetzgebung erfahren durch das „Gesetz, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900," sowie durch das „Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz" (Reichs-Gesetzblatt für 1900. S. 585 ff.) [3]). Die Tätigkeit der Post bleibt in der Hauptsache dieselbe, nur einige unwesentliche Abänderungen sind vorgenommen worden.

II. Die Invalidenversicherung.

1. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

Nachdem die bekannte Botschaft Kaiser Wilhelms I vom vom 17. November 1881 anerkannt hatte, daß „diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge haben", wurde seit diesem Jahre im Reichsamt des Innern Material zu einem entsprechenden Gesetzentwurf eifrig gesammelt. Das Ergebnis waren die nebst einer Druckschrift im Jahre 1887 veröffentlichten „Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter," die im Dezember desselben Jahres dem preußischen Volkswirtschaftsrat vorgelegt

---

1) Komm.-Ber., Drucks. d. d. R. 1884, Bd. 2, Nr. 115.

2) Näheres Piloty: „Das Reichsunfallversicherungsrecht" 1890, S. 79 ff.

3) Vergl. v. Woedke: „Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz." 1904.

und von diesem eingehend begutachtet wurden. In diesen Grundzügen wird die Tätigkeit der Post nur in einem einzigen Satze erwähnt, und zwar in § 24: „Die Auszahlung erfolgt vorschußweise durch die Postverwaltungen“.

Das Reichsamt des Innern arbeitete nun unter Vornahme vieler Abänderungen, zu denen die Anregung hauptsächlich von dem preußischen Volkswirtschaftsrat ausging, einen neuen Gesetzentwurf aus, der am 15. April 1888 mit einer ausführlichen Begründung und einer Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung dem Bundesrat vorgelegt wurde. Hier erfuhr der Entwurf wiederum wesentliche Abänderungen. Mit diesen Abänderungen wurde er anfangs Juli 1888 im „Reichs- und Staatsanzeiger“ veröffentlicht, um zunächst der breitesten Öffentlichkeit ausgiebig Gelegenheit zur Kritik zu geben. Die Ergebnisse der Kritik wurden im Reichsamt des Innern gesammelt und gaben Anlaß zu abermaligen Abänderungen. Am 22. November ging dem Reichstag der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung“ zu[1]).

Dieser Gesetzentwurf enthält eingehende Bestimmungen über die mitwirkende Tätigkeit der Postverwaltung[2]). Maßgebend für die Mitwirkung der Post waren dieselben Gesichtspunkte, wie bei der Unfallversicherung.[3])

So geschieht die Auszahlung der Renten auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Überweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welche die Rente angewiesen hat, zu beantragen. Die Zentralpostbehörden haben dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts (auf dessen Tätigkeit wir später zurückkommen) Nachweisungen über diejenigen

---

1) Sten. Ber. d. d. R. 1888/89, Anl. Bd. IV, Nr. 10, S. 31 ff.
2) Vergl. §§ 79, 80, 81, 82.
3) Vergl. Motive S. 118.

Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalt geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbureau hat die vorgeschossenen Beiträge zu verteilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden.

Das Abrechnungswesen soll im Gegensatz zur Unfallversicherung durch das Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamtes vorgenommen werden. Die Motive betonen in dieser Hinsicht, daß eine direkte Abrechnung mit den Postverwaltungen eine zu umfangreiche, zeitraubende Korrespondenz erfordere, was aber durch den Vorschlag des Entwurfs vermieden werde, da das Rechnungsbureau sich im Besitze des gesamten Materials befinde und ohne besondere Mühe die Verteilung der von den Postverwaltungen geleisteten Gesamtzahlungen auf die zur Erstattung der Einzelbeträge verpflichteten Versicherungsanstalten seinerseits vornehmen könne. Außerdem könnten die verschiedenen Versicherungsanstalten durch wiederholte Mitteilungen schon im Laufe des Jahres von dem Rechnungsbureau Kenntnis über den Umfang ihrer Verpflichtungen erhalten. Alsdann hätten diese nach Empfang der Schlußanweisung für das betreffende Rechnungsjahr die auf sie entfallenden Beträge den Postverwaltungen direkt zu erstatten[1]).

Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen. Bezüglich der Zahl der Nachweisungen wird dieselbe den Ausführungsbestimmungen überlassen.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten des Gesetzes an sind die Zentralpostbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Dieser ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von den Zentralpostbehörden zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen. Maßgebend für diese Bestimmungen waren folgende Gesichtspunkte: „Infolge der Verpflichtung, die Renten vorschußweise auszuzahlen, sind die Postverwaltungen zur Beschaffung ausreichender Betriebsfonds genötigt. Zinsen für ihre Vorschüsse erhalten die Postverwaltungen

[1]) Vergl. Motive S. 118.

nicht. Andererseits werden bei der Alters- und Invaliditätsversicherung, anders wie bei der Unfallversicherung, die Mittel zur Deckung der aus der Versicherung erwachsenden Verpflichtungen nicht erst nachträglich durch Umlage eingezogen, sondern durch fortlaufende Beiträge erhoben. Die Versicherungsanstalten sind also ihrerseits von vornherein im Besitz derjenigen Mittel, welche die Postverwaltungen zur Leistung der Vorschüsse sich erst beschaffen müssen. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, daß die Versicherungsanstalten auf die zinsbare Nutzung eines Teils der aus den Beiträgen angesammelten Kapitalien zu dem Zweck verzichten, um den Postverwaltungen diejenigen Betriebsfonds zur Verfügung zu stellen, welche dieselben zu Gunsten der Versicherungsanstalten sonst anderweit beschaffen müssen. Dadurch wird gleichzeitig ein Teil der angesammelten Beiträge der Kapitalisierung entzogen und hierdurch auch der Verfügung der Versicherungsanstalten[1]). Diese haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband bezw. der betreffende Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentralpostbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten. Die Motive betonen ausdrücklich, daß die Vorschüsse sich in Zuschüsse verwandeln, falls die Versicherungsanstalten zur Erstattung nicht imstande seien[1]).

Alle Bestimmungen über die Durchführung der Versicherung durch Mitwirkung der Postverwaltung finden auch Anwendung auf die sogenannten Kasseneinrichtungen. Diese kann der Bundesrat unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen zulassen; — sie treten dann mit den Versicherungsanstalten in ein Gemeinschaftsverhältnis. Bei der Verteilung der Rente ist ihnen, wenn sie weitergehende Bezüge gewähren, nur derjenige Teil

[1]) Vergl. Motive S. 119.

der zugeflossenen Beiträge zuzuteilen, der für die Gewährung von Renten in der durch den Entwurf festgesetzten Höhe gefordert wird. Der Entwurf hatte, wie oben erwähnt, die besonderen Kasseneinrichtungen den Versicherungsanstalten vollständig gleichgestellt. Sie gewähren aber zum großen Teil mehr als die Versicherungsanstalten. Daher mußte billigerweise der Maßstab, welcher bei Verteilung auf die besonderen Kasseneinrichtungen anzuwenden ist, besonders ermittelt werden.

Die Motive betonen auch, daß ihnen in gleicher Weise Einwendungen gegen ihre Beteiligung an der Rente zustehen wie den Versicherungsanstalten. Soweit die Einrichtungen nun die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst zahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schluß eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Teile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Anteile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbureau den Vorständen der betreffenden Einrichtungen jährlich zu erstatten. Damit ist gesagt, daß die Kasseneinrichtungen wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollen, die von ihnen endgültig festgesetzten Alters- und Invaliditätsrenten ebenfalls durch die Post auszahlen zu lassen. Sie können also auch die Zahlungen durch ihre eigenen Zahlstellen bewirken lassen. Zweifelhaft erscheint nur, ob sich diese Befugnis, die Postverwaltung in Anspruch zu nehmen, auch auf die statutarischen Mehrleistungen an Invaliden- und Altersrenten bezieht. Für andere Arten von Kassenleistungen sollen die Postanstalten nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Bestimmung, daß die Postanstalten mit dem Verkauf der Beitragsmarken beauftragt sind, ist der Initiative des Reichstags zu verdanken, wie unten des Näheren darzulegen sein wird.

Am 6. Dezember 1888 begann im Reichstag die erste Beratung[1]. Völlig ablehnend gegen den Entwurf verhielt sich keine Partei. Die erste Lesung beanspruchte drei Sitzungen. Schließlich wurde der Entwurf einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. In elf Sitzungen entledigte sie sich ihrer

[1]) Vergl. Drucks. d. d. R., 10. Sitzung.

Aufgabe, nachdem sie zahlreiche Abänderungen vorgenommen hatte. Am 24. Mai 1888 fand die Gesamtabstimmung über das Gesetz statt, bei welcher nur 39 Abgeordnete fehlten. Mit 185 gegen 165 Stimmen wurde der Entwurf angenommen.

Nach der vom Reichstage vorgenommenen Abänderung ist die Tätigkeit der Post folgendermaßen geregelt.

Die Auszahlung der Rente erfolgt auf Anweisung der Anstalt, welche die Rente festgesetzt hat, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte wohnt. Die Postverwaltungen sind befugt, sich einen Betriebsfonds von den Versicherungsanstalten überweisen zu lassen. Die betreffenden Zentralpostverwaltungen stellen dem Rechnungsbureau Nachweisungen auf, welche die Grundlage zur Verteilung auf die beteiligten Versicherungsanstalten und die besonderen vom Gesetz zugelassenen Kasseneinrichtungen bilden. Zwei Wochen nach Empfang der Schlußanweisung müssen den Postverwaltungen die von ihnen vorgeschossenen Beträge aus den bereiten Mitteln der Anstalt bezw. Kasseneinrichtung erstattet werden. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht, dann hat der weitere Kommunalverband bezw. der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bleiben Versicherungsanstalten mit der Erstattung der Beiträge im Rückstand, so ist auf Antrag der Zentralpostbehörde das Zwangsverfahren einzuleiten. Soweit Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Post selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse des Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen.

Die Aufnahme der Bestimmung, daß die Postanstalten mit dem Markenverkauf belastet werden, wurde damit begründet, daß die Erlangung der Marken mehr erleichtert würde, als dies bei ausschließlicher Errichtung von Markenverkaufsstellen der einzelnen Versicherungsanstalten der Fall sein kann. Für das Reich entsteht dadurch ein weiterer Zuschuß zu den Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung.[1]) Mit Rücksicht auf die von den Bundesstaaten Bayern und Württemberg geltend gemachten Bedenken,

[1]) Vergl. Kostenberechnung S. 48.

daß jede Belastung der Post durch Reichsgesetz mit nicht eigentlich postalischen Geschäften im Prinzip eine Beschränkung des ihnen zustehenden Reservatrechts sei, wurde schließlich noch die Bestimmung in § 162 III aufgenommen, daß die Tätigkeit der Post bezüglich des Markenverkaufs nur mit Zustimmung von Bayern und Württemberg in Kraft tritt.

Nachdem der Bundesrat den Reichstagsbeschlüssen seine Zustimmung gegeben hatte, wurde das Gesetz am 26. Juni 1889 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 publiziert; in Kraft trat es am 1. Januar 1891.

2. Die Novelle vom 13. Juli 1899.

Als wesentlicher Mangel des Gesetzes von 1889 hatte sich herausgestellt, daß die kleineren Versicherungsanstalten relativ ganz erheblich höher belastet waren als die größeren. Diese, z. B. Berlin, hatten ein ganz bedeutendes Vermögen bereits angesammelt und vermochten ihre Ausgaben fast völlig aus den Zinsen zu bestreiten, während die kleineren Versicherungsanstalten in den östlichen Provinzen immer an einem erheblichen Defizit zu leiden hatten.

Die Novelle wollte hierin Wandel schaffen, indem sie die Frage des sogenannten finanziellen Ausgleichs besser regelte. Die Lasten werden nunmehr verteilt auf das Reich, auf das Gemeinvermögen sämtlicher Versicherungsanstalten des Deutschen Reichs und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten.

Bezüglich der Tätigkeit der Postverwaltung brachte die Novelle auch einige Neuerungen.

Nach dem bisherigen Gesetz konnten vom 1. Januar 1892 ab die Postverwaltungen von den Versicherungsanstalten vierteljährlich Vorschußleistungen auf Rechnung der zu erstattenden Renten beanspruchen, wobei die im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgeschossenen Beträge als Grundlage angenommen wurden. Es stellte sich jedoch heraus, daß durch die stetig steigenden Beträge der von den Postverwaltungen vorschußweise und ohne Anspruch auf Zinsvergütung zu zahlenden Invalidenrenten, Altersrenten und

Beitragserstattungen Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Betriebsfonds entstehen und empfindliche Zinsverluste erwachsen könnten. Deshalb mußten die an die Postverwaltungen zu zahlenden Betriebsfonds verstärkt werden. Und zwar geschah dies so, daß nicht mehr die im abgelaufenen Rechnungsjahr geleisteten Vorschüsse der Postverwaltungen, sondern die im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich auszuzahlenden Rentenbeträge maßgebend sein sollen. Hierdurch wird der Zinsverlust unerheblich und die Finanzlage weniger bedenklich. Ferner wird die Vorschrift aufgenommen, daß der Betriebsfonds in vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlungen abzuführen ist. Dabei ist die Frage offen gelassen, wer diese Frist bestimmen kann, — die Postbehörde oder die Versicherungsanstalt. Inzwischen ist nun bestimmt worden, daß die Versicherungsanstalten monatlich die Teilbeträge abzuführen haben. Die Berechnung des den Postverwaltungen von jeder Versicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds wird der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts übertragen.

Eine weitere Neuerung brachte die Novelle — wenn auch indirekt — durch die Vereinfachung des Verfahrens bei den Auszahlungen. Schon in der Kommission für das I. V. G.[1]) wurde eine solche Vereinfachung angeregt. Es wurde nämlich darüber geklagt, daß bei jeder Quittung über Auszahlung der Rente die Unterschrift beglaubigt sein müsse. Trotz Hinweises, daß bei allen Auszahlungen an Ruhegehältern das gleiche Verfahren beobachtet würde, und daß diese Beglaubigung den Zweck habe, das Leben der Berechtigten festzustellen, sprachen mehrere Mitglieder der Kommission den Wunsch aus, daß die Reichspost auf Erleichterungen und Vereinfachungen in dieser Richtung Bedacht nehmen möge, u. U. durch Verwendung von Postanweisungen oder dergl.[1]) In gleicher Richtung bewegte sich eine bei der zweiten Beratung im Plenum eingebrachte Resolution des Abgeordneten Grafen von Bernstorff: „Der Reichstag wolle beschließen, an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, bei der Auszahlung der Renten ein einfacheres Verfahren einführen zu wollen“. Dieselbe wurde mit großer Mehrheit an-

[1]) Komm.-Ber, S. 148.

genommen, nachdem regierungsseitig der Versuch zugesagt war, der in dieser Beziehung gegebenen Anregung Folge zu leisten[1]).

Diese Vereinfachungen sind in der vom R. V. A. im Einverständnis mit den Zentralpostbehörden (des Reichs, Bayerns und Württembergs) erlassenen Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlung durch die Post, vom 9. November 1901 enthalten.

Endlich brachte die Novelle auch bezüglich der Legitimation des Empfangsberechtigten eine Erleichterung. Bisher war nach § 86 des I. u. A. V. G. ein besonderer formeller Berechtigungsausweis zu erteilen, ähnlich wie die Bescheinigung nach § 64 U. V. G. (ä. F.), dessen Vorlegung die Postanstalt berechtigt, aber nicht verpflichtet war, zu fordern, und an dessen Inhaber sie jedenfalls zahlen konnte[2]). Diesen Ausweis hat die Novelle als unnötig fallen lassen.

Bezüglich des Markenverkaufs durch die Postanstalten ist noch zu erwähnen, daß für den Markenabsatz an die Landbevölkerung schon durch Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 2. November 1897 Vorsorge getroffen worden war, daß den Landbriefträgern außer der schon bisher geführten einen noch eine zweite Sorte der im Landbestellbezirk gangbarsten Marken zum Vertriebe an das Publikum als eiserner Bestand mitgegeben wurde. Ähnliches war für Bayern und Württemberg angeordnet[3]). Nun wurde bei den Kommissionsberatungen zum I. V. G. der Wunsch ausgesprochen, daß die Landbriefträger in noch weiterem Umfange zum Markenvertriebe herangezogen werden möchten. Das Reichs-Postamt hat diesem Wunsche Rechnung getragen und unterm 29. April 1899 folgende Verfügung an die Ober-Postdirektionen erlassen[4]):

„Den Landbriefträgern soll von jetzt ab die Verpflichtung obliegen, auf vorherige Bestellung der Entnehmer Versicherungsmarken, welche sie entweder der Art nach gemäß der Generalverfügung vom 2. November 1897 überhaupt nicht mit sich führen, oder im Falle der Mitführung dem Betrage nach nicht in der

1) Sten.-Ber., S. 2399.
2) § 91, Abs. 1, I. u. A. V. G.
3) A. N. 1898, S. 339.
4) Komm.-Ber., S. 160, A. N. 1899, S. 535.

gewünschten Höhe sofort abgeben können, auf dem nächsten Bestellgange mitzubringen.“

Dies waren die Neuerungen, welche die Novelle für die Reichs-Postverwaltung brachte. Es soll nun Aufgabe des folgenden Teiles sein, die von der Postverwaltung zum Zwecke der Ausführung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen und ihre Tätigkeit näher zu betrachten.

C. Systematische Darstellung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Tätigkeit der Post als Ausführungsbehörde.

I. Die Auszahlungen der Renten und Entschädigungen und der Markenverkauf.

Die der Reichs-Postverwaltung durch das G. U. V. G. und das I. V. G. zugewiesene Mitwirkung zur Ausführung dieser Gesetze besteht

1. in der Zahlung der Unfall- und Invaliden-usw.-Bezüge an die Empfangsberechtigten und der Führung der sich hieraus ergebenden Geschäfte

und

2. in der Bereitstellung und dem Verkauf der Invalidenversicherungsmarken.

Zur Auszahlung der Renten usw. an das Publikum und zum Verkauf der Versicherungsmarken bedient sich die Postverwaltung ihrer sämtlichen Postanstalten einschließlich der Postagenturen. (Posthilfsstellen sind keine Postanstalten im Sinne des Postgesetzes, sie kommen also hierbei nicht in Betracht.)

Zur Wahrnehmung aller Geschäfte, die sich aus der Zahlung der Unfallentschädigungen und der Invalidenbezüge sowie aus der Wiedereinziehung der verauslagten Beträge ergeben, hat die Reichs-Postverwaltung bei jeder Ober-Postdirektion ein besonderes Bureau, das die Bezeichnung „Renten-Rechnungsstelle“ führt, eingerichtet. Die Grundlage für den Verkehr der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden sowie der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen mit den Postbehörden bilden die vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit dem Reichs-Postamt und den Zentralpostbehörden von Bayern

und Württemberg erlassenen Geschäftsanweisungen, und zwar datieren die z. Zt. gültigen vom 31. Dezember 1900 (für die Berufsgenossenschaften) und vom 9. November 1901 (für die Versicherungsanstalten). Sie enthalten die näheren Ausführungsbestimmungen für die in den Gesetzen aufgestellten allgemeinen Grundsätze. Es finden sich darin[1]) nähere Angaben über die für die einzelnen Fälle nötige Form und den Inhalt der Zahlungs- und Wegfallanweisungen an die Post, über die Form der Quittungen der Empfänger, für welche ebenso wie für die Anweisungen Formularmuster beigefügt sind. Endlich beschreiben sie das behufs Ausführung der Zahlungen im Verkehr mit den Postbehörden und Zahlungsempfängern innezuhaltende Verfahren. Auch die Vorschriften wegen der Zahlung von Renten usw. für im Auslande befindliche Personen sind darin zum Ausdruck gebracht. Diese Geschäftsanweisungen sind einschließlich der ihnen beigefügten Formulare sowohl für die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, als auch für die Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen, soweit sie ihre Zahlungen nach §§ 97 G. U. V. G. und 123 I. V. G. durch die Post zu leisten haben, bindend. Zur Ergänzung der Anweisungen sind vom R. V. A. wiederholt Rundschreiben ergangen.

Für die praktische Ausführung aller Bestimmungen sind für die Postanstalten und die Renten-Rechnungsstellen vom Reichs-Postamt genaue Anweisungen gegeben, die in den Abschnitten VIII und XI der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie sowie im Amtsblatt des Reichs-Postamts veröffentlicht worden sind.

Nach all diesen Vorschriften gestaltet sich nun das Verfahren folgendermaßen.

Die Berufsgenossenschaften und Invaliden-Versicherungsanstalten übersenden die festgestellten Zahlungsanweisungen an die Ober-Postdirektion ihres Bezirks. (Für diese Anweisungen werden zwei einheitlich festgestellte Sorten von Formularen verwendet, von denen das eine für fortlaufende, das andere für einmalige Zahlungen bestimmt ist.) Die Renten-Rechnungsstelle unterwirft alle eingehenden Anweisungen erst einer genauen Prüfung, ob sie auch den Anforderungen entsprechen. Es dürfen z. B. — um einige

[1]) Handbuch des R. V. A. 1901, S. 373.

der geforderten Eigenschaften herauszugreifen — nur die vorgeschriebenen Formulare verwendet worden sein, die auszuzahlenden Beträge, die entschädigungs- oder fürsorgeberechtigten Personen müssen genau bezeichnet sein. Auch auf die Echtheit der Unterschriften der Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften und der nicht durch Behörden vertretenen besonderen Kasseneinrichtungen muß sich die Prüfung erstrecken. Wenn sich keine Bedenken ergeben, werden die Anweisungen mit dem Namenszug des Prüfungsbeamten und dem Abdruck eines Prüfungsstempels versehen. Hat die Auszahlung der Bezüge im Bezirk einer anderen Ober-Postdirektion, oder in Bayern oder Württemberg stattzufinden, so werden die Anweisungen noch am Tage des Eingangs dorthin gesandt. Dadurch, daß auch diese Anweisungen gleich bei der Renten-Rechnungsstelle des Aufgabebezirks geprüft werden, lassen sich bei Beanstandungen größere Zeitversäumnisse, die durch das Hin- und Zurücksenden von dem entfernten Bezirk notwendig entstehen würden, vermeiden. Die nicht beanstandeten, im eigenen Bezirk zahlbaren Anweisungen werden mit einer fortlaufenden Nummer unter Voransetzung des Buchstabens U[1]) versehen. In gleicher Weise wird mit den Einstellungsanweisungen verfahren, jedoch erhalten diese anstatt einer neuen Nummer diejenige der durch sie aufgehobenen Zahlungsanweisung.

Die Zahlungsanweisungen für den eigenen Bezirk werden nunmehr gebucht. Jede Anweisung zur fortlaufenden Zahlung wird in eine besondere Stammkarte eingetragen. (Die Stammkarten werden in Holzkästchen für jede Berufsgenossenschaft, Versicherungsanstalt usw. und bei den Versicherungsanstalten auch für jede Rentenart (A, I, K) getrennt aufbewahrt.) Die Anweisungen zu fortlaufenden Zahlungen über Unfallrenten werden außerdem zusammen mit den Anweisungen über einmalige Zahlungen in besonderen U-Verzeichnissen gebucht, während eine weitere Buchung der Anweisungen über A-, I- und K-Renten nicht stattfindet. Die einmaligen Zahlungen an Invalidenbezügen werden in besondere Listen (A, I, K, E) — für jede Rentenart getrennt — eingetragen.

---

[1]) Dieser Buchstabe, der ursprünglich nur die „Unfallrenten" kennzeichnen sollte, ist auch für die später hinzugetretenen Invalidenbezüge beibehalten worden.

Diese Buchungen usw. werden so beschleunigt, daß die Anweisungen ebenfalls noch am Tage des Eingangs den auszahlenden Postanstalten, und zwar für gewöhnlich an diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte wohnt, zugesandt werden können.

Die Postanstalten führen zwecks Buchung und Verrechnung der Unfallentschädigungen usw. eine mindestens alljährlich zu erneuernde Rentenstammliste und eine Rentenmonatsliste. Erstere bleibt dauernd bei dem Amt, da sie als Grundlage für die Renten- usw. Zahlung zu dienen hat, während die Monatsliste als Abrechnungsbeleg allmonatlich der Ober-Postdirektion eingesandt werden muß.

Die Rentenempfänger haben inzwischen in den ihnen von den Berufsgenossenschaften bezw. den Versicherungsanstalten zugegangenen Quittungsformularen ihre Unterschriften amtlich beglaubigen lassen — sofern nicht, wie es bei einmaligen Zahlungen zulässig ist — die anweisende Behörde usw. auf eine Beglaubigung verzichtet und dies in der Anweisung angegeben hat. Zur Abhebung der ihnen zugebilligten Bezüge begeben sich die Rentenempfänger alsdann nach der ihnen bezeichneten Postanstalt. Empfangsberechtigte Ehefrauen bedürfen nach einer Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts [1]) zur Empfangnahme von Zahlungen der Zuziehung des Ehemanns nicht.

Bei den Postanstalten erfordert die Auszahlung der Entschädigungen und Renten einen erheblichen Aufwand an Beamten- und Unterbeamtenkräften, welcher um so empfindlicher auf die Abwickelung der übrigen Geschäfte wirkt, als die Auszahlung sich zum weitaus größten Teil auf den Monatsanfang beschränkt. Der von Jahr zu Jahr — mit der wachsenden Wirksamkeit der sozialpolitischen Gesetze — sich steigernde Andrang hat die Reichs-Postverwaltung zu den weitgehendsten Maßnahmen greifen lassen, um einen geordneten Zahlungsverkehr zu ermöglichen [2]). Nach den amtlichen Statistiken des Reichs-Postamts hat die Zahl der Empfänger im Reichspostgebiet — also ausschließlich Bayerns und Württembergs —

---

1) A. N. 1887, S. 351.

2) Statistik des R. P. A. für 1901, 1902, 1903.

i. J. 1901 . .	1523000	mit	11673000
i. J. 1902 . .	1675000	mit	13001000
i. J. 1903 . .	1835000	mit	14266000

Einzelabhebungen betragen.

Es holen demnach in jedem Monat durchschnittlich weit über 1 Million Empfänger ihre Renten usw. von den Reichs-Postanstalten ab.

Mit Rücksicht auf die schon oben angegebene Tatsache, daß der weitaus größte Teil dieser Bedürftigen am Monatsanfang sich bei den Postanstalten einfindet, entsteht bei den größeren Postanstalten, insbesondere in Berlin und den großen Orten in industriellen Gegenden, ein Andrang, dem nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen zu begegnen ist. Dazu gehören die Verlegung der Auszahlungsstellen aus den Schalterräumen in räumlich getrennte Gebäude, in öffentliche Turnhallen, oder in die Packkammern der Postämter. Um des Weiteren den Rentenempfängern das lange Warten zu ersparen, ist auch bei vielen Postanstalten die Einrichtung getroffen, daß die abholenden Personen sich nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihres Namens innerhalb bestimmter Zeitabschnitte an den ersten Tagen des Monats zur Empfangnahme der Rentenbeträge einfinden. Beispielsweise holen zwischen 8 und 9 Uhr vormittags die Personen mit den Anfangsbuchstaben A—E ab, von 9—10 Uhr solche, deren Namen mit F—M beginnen usw. Ein Zwang zur Innehaltung dieser Fristen wird aber nicht ausgeübt.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird auch bei einzelnen Postämtern mit starkem Rentenverkehr von Nummernkarten Gebrauch gemacht.

Bis zum 10. jedes Monats haben die Postanstalten gleichzeitig mit der Rentenmonatsliste auch die zugehörigen Belege (Quittungen und erledigte Anweisungen) für den abgelaufenen Monat an die Ober-Postdirektion einzusenden, nachdem der Gesamtbetrag als Forderung in die Abrechnung mit der Ober-Postkasse aufgenommen worden ist. Bei der Ober-Postdirektion (Renten-Rechnungsstelle) werden zunächst die Monatslisten geprüft. Sodann werden die Quittungen nach Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten usw. — für jede Berufsgenossenschaft usw. besonders — nach der U-Nummer geordnet und auf Grund der Stammkarten hinsichtlich ihrer Richtigkeit geprüft. Zum Zwecke der

Abrechnung wird demnächst festgestellt, welcher Gesamtbetrag für jede Berufsgenossenschaft usw. verrechnet worden ist. Die Feststellung erfolgt:

a. hinsichtlich der Unfallentschädigungen durch Buchung der Einzelbeträge in den U-Verzeichnissen, die in Urschrift zu den Abrechnungen dienen,

b. bei den Invalidenbezügen durch Festlegung der ausgezahlten Beträge mit der Rechenmaschine.

Die Abrechnungen erfolgen alljährlich, und zwar im Laufe des Monats Februar.

Eine Verpflichtung der Empfangsberechtigten zur Abhebung der Entschädigungen bei der Post innerhalb besimmter Zeit besteht nicht, vielmehr kann der Berechtigte eine Rente mehrere Monate unabgehoben lassen und dann die fällig gewordenen Beträge zusammen abheben [1]). Wenn nun die Abhebung bei den Postanstalten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats erfolgt ist, so werden die Empfänger durch die Postanstalten einmal mittelst gebührenfreien Briefes an die Abhebung erinnert. Diese Erinnerung unterbleibt jedoch, wenn den Postanstalten bekannt ist, daß der Empfangsberechtigte zur Zeit nicht abheben will, oder wenn er bereits die Zahlung für den vorangegangenen Monat nicht abgehoben hat.

Eine weitere Tätigkeit für die Arbeiterfürsorge ist den Postanstalten durch den Verkauf der Invaliden-Versicherungsmarken übertragen.

Sämtliche Postanstalten einschließlich der Postagenturen führen diese Wertzeichen. Wie bedeutend sie dadurch in Anspruch genommen werden, lehrt ein Blick auf die Statistik [2]), sowie die weiter unten aufgestellte Kostenberechnung. Von den 15 Markensorten (1 Wochen-, 2 Wochen- und 13 Wochenmarken für je 5 Lohnklassen) wurden beispielsweise im Jahre 1903 durch die Reichs-Postanstalten nicht weniger als etwa 431 Millionen Stück im Gesamtwerte von etwa 118 Millionen Mk. umgesetzt!

Hierbei ist aber noch in Betracht zu ziehen, daß die Beträge der 15 Arten Versicherungsmarken im Gegensatz zu denen der Postwertzeichen — wenigstens zum größten Teil — sowie zu den

---

1) Verfgg. d. R. V. A. v. 5. 5. 1887. I. 8035.

2) Siehe Anlage (Tabelle 1 und 1a, S. 58—63).

Wechselstempel- und statistischen Wertzeichen, nur zum kleineren Teil (6:15) dem Dezimalsystem entsprechen. Die Berechnung des Erlöses der verkauften Versicherungsmarken sowie des Wertes der zu übergebenden Markenbestände ist durch die notwendige Vervielfältigung der Zahlen (14, 24, 28, 36, 48 u. s. f.) mühsam und viel zeitraubender, als bei den übrigen Wertzeichen; — trotz Benutzung amtlich gelieferter Tabellen. Da diese Berechnungen — abgesehen von dem eigentlichen Verkauf — sich infolge der täglichen Kassenabschlüsse und Übergaben auch täglich wiederholen, so wird man zugeben müssen, daß mit dem Vertrieb der Versicherungsmarken eine erheblich größere Arbeit verbunden ist, als mit demjenigen der übrigen Wertzeichen.

II. Die Unfallversicherung der im Betriebe der Reichs-Postverwaltung beschäftigten, nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen.

Das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, in dem die Unfallversicherungspflicht auch auf den gesamten Betrieb der Reichs-Postverwaltung ausgesprochen wurde, ist aufgehoben worden und nunmehr in das allgemeine Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz übergegangen. In § 1 Ziffer 3 des G. U. V. G. werden auch die im Betriebe der Postverwaltung beschäftigten Personen, Bauleiter, Techniker und Arbeiter der Unfallversicherungspflicht unterstellt, ohne daß sie eigentliche Beamte sind. Man kann hier einen Unterschied machen zwischen unmittelbar und mittelbar im Betriebe der Verwaltung beschäftigten Personen[1]). Bauleiter und Techniker verrichten in der Regel keine „Arbeit" im Sinne des Gesetzes; ihre Tätigkeit ist mehr eine beaufsichtigende; daher unterstehen sie dem Versicherungszwang nur dann, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mk. nicht übersteigt.

Zu den unmittelbar beschäftigten versicherten Personen sind insbesondere zu rechnen[2]):

---

1) Vergl. den Aufsatz von Zetzsch im Arch. f. Post u. Telegr. 1904, Nr. 13, 14, 15.

2) Eod. loc.

die bei Leitung oder Überwachung der Ausführung von Bauten gegen unmittelbare Vergütung beschäftigten, nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Baumeister, Bauführer, Bautechniker, Bauaufseher und Bauwächter,

die Telegraphenarbeiter,

die Arbeiter in den für Rechnung der Postverwaltung betriebenen Stangenzubereitungsanstalten,

die im Betriebe verwendeten Aushelfer und Aushelferinnen, einschließlich der zur Aushilfe herangezogenen jugendlichen Personen (Schreibgehilfen, jugendliche Telegrammbesteller und sogenannte Klebejungen),

die unmittelbar aus der Postkasse bezahlten Scheuerfrauen,

die Handwerker der reichseigenen Posthaltereien.

Zu den mittelbaren Arbeitern zählen hauptsächlich:

die von den Postagenturen zum Ortsbestelldienst oder zu Bahnhofsgängen, von Hilfsstelleninhabern zum Bestelldienste, von Landbriefträgern zum Fortschaffen schwerer Pakete herangezogenen Personen,

die für Botenposten von den Hauptboten eingestellten, aus Pauschsummen bezahlten Beiboten,

die Personen, von denen Postagenten die ihnen obliegenden Geschäfte wahrnehmen oder Hilfsstelleninhaber sich vertreten lassen,

die von alleinstehenden Postverwaltern in Fällen kürzerer Krankheiten oder kurzer Abwesenheit eingestellten Vertreter,

die aus Pauschvergütungen der Vorsteher von Verkehrsanstalten oder anderen Beamten bezahlten Scheuerfrauen und die Hilfskräfte der unmittelbar aus der Postkasse bezahlten Scheuerfrauen,

die von den Postbaubeamten und Postbauleitern angenommenen, nicht unmittelbar aus der Postkasse bezahlten Hilfskräfte (Bauaufseher usw.).

Dieser Personenkreis kommt bezüglich des gesamten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht. Darunter fällt der ganze technische Beförderungs- und Bestellungsdienst, die Herstellung und Instandsetzung von hierzu gehörigen baulichen

Anlagen usw. Es haben also auszuscheiden solche Verrichtungen, welche mit dem eigentlichen gewerbstechnischen Betriebe nichts zu tun haben, sondern sich lediglich auf die bureaumäßige Verwaltung beziehen.

Ein solcher Unterschied wird nicht gemacht, wenn es sich nach § 2 des G. U. V. G. um Arbeiter handelt, welche im Bereiche der Postverwaltung bei der Bedienung von Dampfkesseln oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) oder durch tierische Kraft bewegten Triebwerken beschäftigt sind, etwa Warmwasser-Heizungsanlagen, elektrische Beleuchtungsanlagen, hydraulische oder elektrische Fahrstuhlanlagen usw.

Werden diese versicherten Personen neben ihrer Beschäftigung im Betriebe auch noch zu häuslichen und anderen Diensten herangezogen, so erstreckt sich die Versicherungspflicht nach § 3 G. U. V. G. auch auf diese. Dies ist eine durch das G. U. V. G. geschaffene Neuerung.

Was die Leistungen angeht, so bleiben diese bezüglich des hier in Betracht kommenden Personenkreises genau dieselben wie sonst.[1])

Einige Besonderheiten des Verfahrens bei Feststellung von Entschädigungen sind noch hier zu erwähnen. Die Feststellung der Entschädigungen geschieht durch die bei dem Reichs-Postamt in Berlin bestehende Post-Versicherungskommission Ausgeschlossen sind die von der Ober-Postdirektion in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer selbständig zu bewirkenden Leistungen, etwa die Zuzahlung von Krankengeld oder die Gewährung der Krankenunterstützung aus der Postkasse. Die Ober-Postdirektion, welche den Verunglückten entlohnte, berichtet den Fall mit allen erforderlichen Unterlagen an die Post-Versicherungskommission. Hier wird die Höhe der Entschädigung festgestellt. Für solche verunglückte Versicherte, bei denen die Feststellung der Entschädigung nicht von Amtswegen geschieht, besteht eine Ausschlußfrist von zwei Jahren. Die Auszahlung der Entschädigung geschieht durch die Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz hat. Gegen die Fest-

---

[1]) Die Leistungen der Reichs-Postverwaltung als Ausführungsbehörde vergl. Tabelle .3.

stellung der Post-Versicherungskommission steht dem Verunglückten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu, und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids“ [1]).

D. Die Tätigkeit der Postverwaltung als Ausführungsbehörde in rechtlicher bezw. verwaltungsrechtlicher Beziehung.

Die rechtliche Verpflichtung der Reichs-Postverwaltung zur Ausführung der im Vorgehenden beschriebenen Tätigkeit resultiert aus den §§ 97—99 und 106 G. U. V. G. und den §§ 56, 123, 124 und 127 I. V. G. Diese Vorschriften entbehren aber durchaus jener juristischen Klarheit, die sich als ganz zweifelsfrei und den beteiligten Stellen als einer abweichenden Auslegung gar nicht fähig erscheinen lassen, wie ja überhaupt viele Vorschriften des Arbeiterversicherungsrechtes viel zu kompliziert und dem Arbeiter noch sehr häufig ein Buch mit sieben Siegeln sind. Die Praxis des Reichs-Versicherungsamts hat allerdings eine gewisse Klarheit geschaffen.

Für die Entscheidung, welche Zahlungen rechtlich durch Vermittelung der Post zu leisten sind, kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht, nämlich

1. die Qualität des zahlungspflichtigen Subjekts

und

2. die objektive Art der Zahlungsverbindlichkeit [2]).

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind es die Zahlungen
der Berufsgenossenschaften
und der für die Betriebe des Reichs, der Bundesstaaten und öffentlichen Korporationen als Träger der U. V. bestellten Ausführungsbehörden.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung sind es im allgemeinen die Zahlungen
der Landes-Versicherungsanstalten
und der vom Bundesrat aus Zweckmäßigkeitsgründen zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen.

---

[1]) Ueber den Begriff „Unfall“ und über einzelne im Betrieb der Postverwaltung häufiger vorkommende Fälle vergl. den erwähnten Aufsatz von Zetzsch.

[2]) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, 1890, Bd. I, S. 791.

Für die Knappschafts-Berufsgenossenschaft ist es nach § 134 Abs. 2d G. U. V. G. zulässig, daß nach statutarischer Bestimmung die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt werden kann. Ebenso steht es, wie aus dem Wortlaut des § 174, Abs. 2 I. V. G. hervorgeht, den zugelassenen Kasseneinrichtungen frei, die von ihnen festgesetzten Renten und die etwaigen Beitragserstattungen ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszuzahlen, oder aber sich der Vermittelung der Postanstalten zu bedienen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des § 123 und der Geschäftsanweisung vom 9. November 1901 entsprechende Anwendung.

Während nun die Genossenschaften bezw. Behörden mit obiger Ausnahme durch das Gesetz verpflichtet sind, die Zahlungen durch die Post zu bewirken, fallen die Zahlungen, welche auf dem Gebiet der U. V. von Unternehmern, Krankenkassen, Gemeinden zu leisten sind, nicht unter diese Verpflichtung.

Aber nicht alle Zahlungen der vorstehend angegebenen Träger der Unfall- und Invalidenversicherung werden durch die Post zwangsmäßig vermittelt: es kommen nur solche Zahlungen in Betracht, die man am zutreffendsten wohl als „Fürsorgeleistungen“ charakterisieren kann.

Bei der Unfallversicherung sind es

die auf Grund der §§ 8—10, 15—20 und 22 G. U. V. G. zu zahlenden Entschädigungen; nämlich der Schadenersatz bei Körperverletzungen: Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen, und eine dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente.

Ferner gehören hierher die Entschädigungen für den Fall der Tötung, nämlich der Ersatz der Beerdigungskosten und eine den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage an zu gewährende Rente.

Im weiteren ist es eine den Angehörigen des Verunglückten für die Zeit der Verpflegung desselben in einem Krankenhause zustehende Rente, welche als Fürsorgeleistung ihre Zahlung durch die Post zu finden hat.

Auch die Zahlungen[1]) zur Erstattung von Auslagen haben durch die Post zu erfolgen, wenn die Berufsgenossenschaften von ihrer ihnen lt. § 11 zustehenden Befugnis, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen, Gebrauch gemacht haben.

Dagegen sind andere, als die bisher erwähnten Zahlungen, nicht auf dem postalischen Wege zu bewirken — so z. B. die Zurückzahlung zuviel erhobener Beiträge an die Mitglieder, die Begleichung ärztlicher Honorarforderungen, die Auszahlung der Beamtengehälter usw. Ebensowenig darf auch die Einzahlung von Entschädigungsbeträgen bei öffentlichen Hinterlegungsstellen, welche u. U. mit Rücksicht auf die von mehreren angeblich Bezugsberechtigten auf Grund des § 26 erhobenen Ansprüche erfolgen muß, durch die Post erfolgen, sondern nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung werden durch die Post alle Renten, welche auf Grund des I. V. G. von den Versicherungsanstalten festgesetzt werden, ausgezahlt. Das Gleiche gilt für die nach §§ 42—44 I. V. G. zu erstattenden Beiträge, wenn dies auch — anscheinend versehentlich —[2]) im J. V. G. nicht ausdrücklich, wie im § 95, Abs. 2 I. u. A. V. G., hervorgehoben ist. Denn es liegt diesen Erstattungen auch ein gewisser Fürsorgecharakter zu Grunde: sind sie doch — wenigstens teilweise — ihrem Zwecke nach einer Art Witwen- und Waisenversorgung zu dienen bestimmt.

Auch die nach § 26 I. V. G. zulässigen Kapitalabfindungen an Ausländer, welche ihren Wohnsitz im Deutschen Reich aufgeben, sind dem Berechtigten durch die Post zu zahlen. Dagegen sind Zahlungen, welche für die V. A. nicht die Erfüllung eines gegen sie begründeten Anspruches auf Invaliden- und Altersfürsorge darstellen, nicht notwendig durch die Post zu leisten. Es sind dies z. B. die nach § 18 I. V. G. von den V. A. zu erstattenden

---

[1]) Handbuch d. R. V. A. 1901, S. 374.

[2]) Das Invalidenversicherungsgesetz v. Isenbart und Spielhagen. 2. Aufl. 1903, § 123, Note 6.

Kosten des Heilverfahrens[1]). Andererseits erfolgt die Auszahlung der Rente durch die Post, wenn an Stelle des ursprünglich Empfangsberechtigten gemäß §§ 24 und 49 eine Gemeinde oder ein Armenverband tritt[2]).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die nach der Praxis des R. V. A. für die von den V. A. bei öffentlichen Hinterlegungsstellen eingezahlten Entschädigungsbeträge, welche u. U. mit Rücksicht auf die von mehreren Berechtigten erhobenen Ansprüche erfolgen kann, dasselbe Verfahren wie bei den analogen Zahlungen der Berufsgenossenschaften — nämlich nicht durch die Post — einzuschlagen ist[3]).

Soweit also nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, ist die Mitwirkung der Postverwaltung zwingendes Recht, doch betrachtet das R. V. A.[4]) die in Notfällen auf anderem Wege, z. B. durch Vertrauensmänner bewirkten Vorschußzahlungen als zulässig. In diesen Fällen wird aber zwischen dem Vorschießenden und dem Zahlungsempfänger lediglich ein Privatrechtsverhältnis begründet, dessen Abwickelung in der Weise erfolgen kann, daß der Entschädigungsberechtigte sich damit einverstanden erklärt, daß die Zahlungsanweisung an die Post über den vorgeschossenen Betrag auf den Empfänger zu Händen des Vorschießenden gestellt wird.

Nach § 97 G. U. V. G. und § 123 J. V. G. ist zur Auszahlung der auf Grund der bezeichneten Gesetze zu leistenden Entschädigungen und Renten in der Regel diejenige Postanstalt zuständig, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Unfalls bezw. zur Zeit des Antrages auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Nur im See-Unfallversicherungsgesetz entscheidet nach § 101 der Heimatshafen des Schiffes, auf welchem sich der Unfall zugetragen hatte. Verlegt der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz, so findet auf seinen Antrag die Überweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigungen an die Postanstalt des neuen Wohnorts statt. Dieser Überweisungsantrag ist nach dem Wortlaut der Gesetze

---

1) Rundschr. d. R. V. A. a. d. Vorstände der V. A. v. 2. 12. 1899, Ziff. 7, Abs. 2.

2) Landmann & Rasp (Graßmann), S. 641.

3) Isenbart & Spielhagen, S. 733

4) Handb. d. R. V. A. 1901, S. 374.

(§ 97 G. U. V. G. und § 123 I. V. G.) an den Vorstand, welcher die Zahlungsanweisung erlassen hatte, bezw. welcher die Rente angewiesen hatte, zu richten.

Nun ist aber auf Grund der von Bernstorff'schen Resolution[1]) die Erleichterung durchgeführt worden, daß alle Anträge auf Überweisung der Renten usw. bei den Postanstalten gestellt werden können, während bisher dann, wenn es sich um Überweisungen in den Bezirk einer anderen Ober-Postdirektion handelte, die B. Gn. bezw. die J. V. A. erst eine Wegfallanweisung für die bisher beauftragte Postanstalt und eine Zahlungsanweisung für die neue Postanstalt der oberen Postbehörde einsenden mußte. Die Ober-Postdirektionen senden jetzt die ihnen von den Postanstalten erstatteten Anzeigen von dem Wohnungswechsel an die Berufsgenossenschaften bezw. Versicherungsanstalten kurzer Hand weiter, während die Zahlungsanweisungen der neuen Postanstalt, u. U. durch Vermittelung der anderweitigen Ober-Postdirektion, überwiesen werden.

Für Zahlungen an im Auslande befindliche Personen enthält die Geschäftsanweisung vom 9. November 1901 in § 10 folgende Bestimmung:[2])

„Die Zahlung der Renten an Personen, die in Grenzgebieten wohnen, erfolgt durch eine dem Wohnort des Berechtigten benachbarte inländische Postanstalt, deren Auswahl dem Vorstande der V. A. nach Benehmen mit dem Rentenberechtigten obliegt. Auch die Art der Beglaubigung der Quittungen ist in das Ermessn des Vorstandes der V. A. gestellt, welcher in jedem einzelnen Falle die Postanstalt, der die Zahlung der Rente obliegen soll, zu bezeichnen, sowie auch in der Zahlungsanweisung genau anzugeben haben wird, welche Anforderungen von der Postanstalt hinsichtlich der Beglaubigung der Quittungen zu stellen sind.

Auch an anderweit im Auslande befindliche Personen kann durch Vermittelung der inländischen Postanstalten die Zahlung von Renten usw. — einschließlich Abfindungen — erfolgen, sofern in der Zahlungsanweisung dieser Bevollmächtigte als Empfänger bezeichnet ist und die zu den Quittungen erforderlichen Be-

---

1) Sten. Ber. d. d. R., S. 2399 ff.

2) § 10 d. Geschäftsanwsg., betr. d. Auszahlungen durch die Post, vom 9. Nov. 1901, A. N. 1902, S. 181.

scheinigungen (über Leben usw. der berechtigen Personen) durch eine deutsche Gesandtschaft oder einen Konsul des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates im Ausland ausgestellt worden sind. Die Ausstellung der Bescheinigungen durch ausländische Behörden ist im allgemeinen nicht für ausreichend zu erachten."

In analoger Weise können die Zahlungen der Berufsgenossenschaften erfolgen, doch es muß auch hier hervorgehoben werden, daß eine Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zu Zahlungen in einer der beiden vorstehend bezeichneten Formen nicht besteht[1]), und es den Berufsgenossenschaften überlassen bleibt, gemäß dem Landesrechte darüber zu befinden, in welcher Weise der Nachweis der fortdauernden Empfangsberechtigung (Leben des Berechtigten usw.) sowie der Vertretungsbefugnis des etwaigen Bevollmächtigten geführt und die Quittung geleistet werden muß.

Was nun die Quittungen anbelangt, so haben die erwähnten Geschäftsanweisungen auch nach dieser Richtung hin wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen gebracht[2]). So ist mit einer anderweiten Fassung der Quittungsformulare in erster Linie eine Entlastung der für die Beglaubigung der Unterschriften in Betracht kommenden Behörden bezweckt.

Ganz wesentliche Erleichterungen sind aber seit Erlaß der beiden neuen Arbeiterversicherungsgesetze für die Rentenberechtigten usw. im Landbestellbezirke eingetreten, und sie müssen als eine bedeutsame Stufe zur Erreichung des der Reichsregierung vorschwebenden Zieles, nämlich die Rentenauszahlung durch die Briefträger gegen Quittung in den die Namen der Rentenempfänger enthaltenden Listen der Postanstalten bewirken zu lassen, bezeichnet werden. Denn gerade mit Rücksicht auf den Fürsorgecharakter der beiden Gesetze fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß es für die gebrechlichen und altersschwachen Rentenempfänger mit großen Mühseligkeiten verknüpft ist, den Weg zur Postanstalt zurückzulegen und hier u. U. längere Zeit in dem meistens zugigen Schalterraume zu warten, um ihre Renten in Empfang zu nehmen. Auch ist die Wahrnehmung ge-

[1]) Handbuch d. R. V. A. 1901, S. 376.
[2]) Landmann & Rasp (Graßmann), § 123, Note 4.

macht worden, daß häufig ein Teil der abgehobenen Rente auf dem Wege von der Postanstalt nach Hause in Wirtshäusern verausgabt wird.

Allein der von der Postverwaltung ernstlich ins Auge gefaßten Einrichtung, die Auszahlung der Renten durch die Briefträger bewirken zu lassen, begegneten insbesondere in den Städten ungeheure Schwierigkeiten, nicht nur in fachtechnischer, als vor allem in finanzieller Beziehung. So mußte sich die Postbehörde zunächst damit begnügen, einen Versuch bei Rentenempfängern im Landbestellbezirke zu unternehmen. Im Januar 1901 [1]) wurde angeordnet, daß einmalige Zahlungen von Unfallrenten usw. an Landbewohner durch die Landbriefträger bewirkt werden sollten. Schon im Oktober desselben Jahres wurde eine erhebliche Erweiterung dieses Versuches verfügt [2]). Es sollte mit dem Beginn des Jahres 1902 die Auszahlung von fortlaufenden Renten aller Arten an auf dem Lande wohnende Empfänger in allen den Fällen durch die Landbriefträger erfolgen, in welchen die Berechtigten durch eine Bescheinigung des Gemeinde- oder Amtsvorstehers nachweisen, daß sie wegen ihres körperlichen Zustandes, insbesondere wegen Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen — u. U. ausnahmsweise auch in besonders gearteten Fällen beim Vorliegen anderer Gründe, z. B. bei Wartung und Pflege dritter Personen — zur Abhebung der Rentenbeträge bei der Postanstalt unfähig sind, und die Beträge auch durch Familienangehörige nicht abheben lassen können. Gleichzeitig wurde auch die Zahlung einmaliger Beträge an Invalidenbezügen durch die Landbriefträger angeordnet.

Die Abtragung dieser Beträge erfolgt ohne Erhebung von Bestellgeld. Der Rentenempfänger ist verpflichtet, die gehörig beglaubigte Quittung bis zum üblichen Eintreffen des Landbriefträgers bereit zu halten.

Welche ungeheure Erleichterung für die Rentenempfänger mit diesem humanen Verfahren verbunden ist, bedarf wohl weiter keiner Erörterung. Bayern und Württemberg haben sich dem Vorgehen der Reichs-Postverwaltung angeschlossen.

---

1) Amtsbl. des R. P. A. 1901, Nr. 6.
2) Amtsbl. des R. P. A. 1901, Nr. 59.

Nach § 97 G. U. V. G. und § 123 J. V. G. ist den Postverwaltungen (des Reichs, Bayerns und Württembergs) die Verpflichtung auferlegt, die Zahlungen für die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten usw. vorschußweise zu leisten. Da dies ohne Entgelt für die Mühewaltung und ohne Vergütung für den Zinsverlust geschieht, welcher durch die vorschußweise Zahlung und die erst im Laufe des folgenden Jahres bewirkte Erstattung entsteht, so trägt infolgedessen das Reich einen Anteil an den Kosten, und zwar namentlich bei der Unfallversicherung. Da nun aber mit Rücksicht auf die aus den Reservatrechten von Bayern und Württemberg hervorgehende Selbständigkeit dieser beiden Bundesstaaten aus der vorschußweisen Zahlung der Entschädigungen eine besondere Belastung nicht erwachsen darf, so ist die Vorsorge getroffen, daß die Vorschüsse auch für Bayern und Württemberg aus Reichsmitteln geleistet werden, indem den beiden Staaten die zur Auszahlung erforderlichen Summen aus Reichsmitteln durch Vermittelung der Reichsbank rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe derselben entspricht naturgemäß den für Rechnung der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden seitens der bayerischen und württembergischen Postanstalten geleisteten Zahlungen (vergl. Tabelle 1 a)[1]).

E. Die Kostenfrage speziell.

Eine einigermaßen große Verwaltungsorganisation erfordert immer einen regelmäßigen, in mancher Beziehung fast automatischen Geschäftsbetrieb, mit anderen Worten: etwas Bureaukratismus ist unvermeidlich. Allerdings darf es nicht so weit kommen, daß der Bureaukratismus im üblen Sinne des Wortes in Frage kommt. Er darf nicht ins Kleinliche gehen, sondern die diesbezüglichen Vorschriften müssen immer so gehalten sein, daß auch der unterste Beamte, der nur ein kleines Rädchen der gewaltigen Maschinerie zu dirigieren hat, wenigstens einigermaßen den Geist des Verwaltungsapparates begreift und mithilft, die Absichten des Gesetzgebers zu realisieren.

Der Gesetzgeber hat beabsichtigt, die Vorteile der Arbeiterversicherungsgesetze dem Arbeiter möglichst schnell und bequem

[1]) Bezüglich der den beiden Bundesstaaten erwachsenden Kosten, s. S. 50.

zukommen zu lassen. Diese Vorteile müssen aber erheblich geringer werden, wenn die mit der Ausführung betrauten Verwaltungsbehörden durch ihre exekutive Tätigkeit allzuhohe Kosten verursachen. Gerade bei den sozialpolitischen Gesetzen hat man das sehr richtige Prinzip verfolgt, nicht allzuviel neue Ausführungsorgane zu schaffen, sondern an die bereits bestehenden anzuknüpfen, wobei man diejenigen bevorzugt, welche ohnedies von den beteiligten Klassen am meisten in Anspruch genommen werden. Ich erinnere hier an die Mitwirkung der Gemeindeorgane nach verschiedenen Richtungen. Eine sehr erhebliche Mehrbelastung entsteht in der Regel nicht. Mehr in Betracht kommt die Kostenfrage, wenn man an die Mitwirkung der Post denkt, denn die ihr zugeteilte Tätigkeit ist, wie aus dem Vorhergehenden wohl ersichtlich ist, so umfangreich, daß die Kostenfrage hier mehr ins Gewicht fallen muß.

Die Kosten, die der Reichs-Postverwaltung in dieser Beziehung erwachsen, sind die, welche

aus Anlaß der Auszahlung von Unfallentschädigungen und Invalidenbezügen,

ferner

aus dem Verkauf der Versicherungsmarken

erwachsen.

Beispielsweise sei hier angeführt, daß im Jahre 1903 für Rechnung der Berufsgenossenschaften und der Ausführungsbehörden rund 99 Millionen Mark [1]), für Rechnung der I. V. A. und zugelassenen Kasseneinrichtungen rund 105 Millionen Mark gezahlt worden sind, das bedeutet eine Gesamtsumme von nicht weniger als rund 205 Millionen Mark. Diese Summe verteilte sich auf fast zwei Millionen Empfangsberechtigte, und zwar folgendermaßen [1]):

Auf die Unfallentschädigungen	kamen	876564	Empfänger,
„ „ Invalidenrenten	„	616139	„
„ „ Altersrenten	„	160301	„
„ „ Krankenrenten	„	17370	„
„ „ Beitragserstattungen	„	166709	
	zusammen	1837083.	

1) Vergl. S. 62. (Tabelle).

Ein Blick auf diese Zahlen genügt auch für den Laien, um ihm zur Erkenntnis zu bringen, daß der Reichs-Postverwaltung eine erhebliche Mehrbelastung an Arbeit und Betriebskosten entstehen muß. Gewiß würde die Auszahlung einer Summe von einigen hundert Millionen durch eine große Bank nur wenige Beamte in Bewegung setzen und verhältnismäßig wenig Zeit durch Buchungen usw. in Anspruch nehmen Aber man bedenke, wie klein die Rentenbeträge, Unfallentschädigungen usw. sind, wie gering außerdem die Kenntnis der Gesetze bei vielen Arbeitern selbst ist! Man wird dann zugeben müssen, daß die Kostenfrage nicht zu unterschätzen ist. Die Post ist auch in dieser Beziehung einer der wesentlichsten Faktoren, die bei der Ausführung unserer Reichsversicherungsgesetze in Betracht kommen.

A. Auszahlung von Unfallentschädigungen und Invalidenbezügen.

Was die Auszahlung von Renten angeht, so erfolgt diese im allgemeinen durch die Postanstalten mit Bestellbezirk, in Ausnahmen auch durch Telegraphenämter oder andere Postämter. Postanstalten ohne Bestellbezirk gibt es nur eine geringe Zahl, hauptsächlich an großen Plätzen. Im Jahre 1903 waren an der Auszahlung von Renten beteiligt:

	von den vorhandenen	704	Postämtern I	rund	690,
	„ „ „	687	„ II	„	680,
	„ „ „	122	selbständigen, nicht etatsmäßigen Stadtpostanstalten	„	115,
	von den vorhandenen	2962	Postämtern III	„	2960
und	„ „ „	9447	Postagenturen	„	9440.

Eine Neuerung ist insofern geschaffen worden, als, wie oben schon des näheren ausgeführt, die Landbriefträger einmalige Beträge an Unfallentschädigungen und Invalidenbezügen an Bezugsberechtigte in den Landbestellbezirken zahlen, ebenso fortlaufende Renten an solche Personen, die durch eine Bescheinigung der Gemeindevorsteher oder Amtsvorsteher nachweisen können, daß sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus sonstigen zwingenden Gründen ihre Rentenbeträge nicht selbst oder durch Familienangehörige bei der Postanstalt abheben können (S. o., S. 38).

Die eigentlichen Abrechnungsgeschäfte mit den Versicherungsträgern werden von einer „Renten-Rechnungsstelle“ besorgt, die bei jeder Ober-Postdirektion eingerichtet ist[1]).

Außerdem sind an dem Abrechnungsgeschäft beteiligt 40 Ober-Postkassen und die General-Postkasse in Berlin sowie das Rechnungsbureau des Reichs-Postamtes.

Als letzte hierbei beteiligte Behörde wäre noch zu erwähnen die Zentralbehörde der Reichs-Postverwaltung und die 41 Ober-Postdirektionen, wobei von der Tätigkeit der eigentlichen Renten-Rechnungsstellen abzusehen ist.

Der Ausgabeetat der Rentenauszahlung und des Abrechnungsgeschäftes durch die Postanstalten bezw. die Renten-Rechnungsstellen sowie die Ober-Postkassen und das Reichs-Postamt läßt sich zerlegen in die Ausgaben a) für das erforderliche Personal, b) für die Miete der Diensträume, c) für die Ausstattung und d) für die Drucksachen.

I. Postanstalten.

a) Personal.

Im allgemeinen erfolgt die Zahlung der Renten monatlich; an den beiden ersten Tagen des Monats wird daher die Hauptarbeit bewältigt werden müssen. Durchschnittlich werden erfahrungsgemäß rund 80% aller fälligen Renten an diesen Tagen gezahlt. Es ist daher verständlich, daß für diese Tage von der Reichs-Postverwaltung entsprechende Maßnahmen getroffen werden[2]). Diese Maßnahmen bezwecken in der Hauptsache, den Verkehr schnell zu bewältigen, insbesondere wollen sie einem allzulangen Warten der Rentenempfänger vorbeugen. Demgemäß werden besondere Zahlstellen eingerichtet, teils in den vorhandenen Postdiensträumen, teils in benachbarten angemieteten Räumlichkeiten. Hand in Hand damit geht natürlich auch eine Vermehrung des Personals. Die Postämter I werden am meisten durch diesen Verkehr belastet, sie errichten in der Regel eigene Zahlstellen, wenigstens für jeden Monatsersten. Gewöhnlich erfordert eine solche Zahlstelle drei Beamte, von denen der eine auszahlt, während die beiden anderen mit der Prüfung von Quittungen und den Eintragungen beschäftigt sind.

---

[1]) Über die Tätigkeit derselben s. o. S. 23 ff.

[2]) Näheres vergl. S. 26 ff.

Für die 690 Rentenzahlstellen der Postämter I würden also am ersten des Monats 2070 Arbeitstage, für den zweiten des Monats 690 Arbeitstage in Anrechnung zu bringen sein, wenn man annimmt, daß die Arbeitsleistung am zweiten nur ein Drittel beträgt. Die Praxis hat diese Annahme auch bestätigt.

Bei den Postämtern II und den selbständigen Stadtpostanstalten wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß wenigstens die Hälfte derselben am ersten Tage jedes Monats eigene Zahlstellen eingerichtet haben, das würde also $\frac{680 + 115}{2}$ = 398 Arbeitstage ergeben. Drei Beamte sind hier allerdings nicht erforderlich, im allgemeinen wird ein Beamter genügen.

Von den Postämtern III werden für jeden Monatsersten etwa 10% besondere Zahlstellen einrichten, hauptsächlich in Industriegegenden, für unsere Rechnung würde das also 296 Arbeitstage bedeuten.

Zusammen erhalten wir für den Monat 3454, d. s. jährlich 41 448 Arbeitstage.

Natürlich bleibt außer der erheblichen Tätigkeit an den ersten Tagen des Monats noch ein großes Quantum Arbeit übrig im Laufe des ganzen Monats. Diese Arbeit besteht in den Nachprüfungen der Rentenquittungen, in der Eintragung neuer Anweisungen usw. in die Rentenstammliste, und der Erledigung des Schriftwechsels usw.

Hierfür wird man in Anrechnung bringen müssen

Bei den Postämtern I:

für die Hälfte eine volle Arbeitskraft =
$345 \cdot (365 - 2 \cdot 12) = 345 \cdot 341 =$ . . . 117 645 Arbeitstage,

für die andere Hälfte eine halbe Arbeitskraft =
$\frac{345 \cdot 341}{2} =$ . . . . 58 823 „

Bei den Postämtern II und den selbständigen Stadtpostanstalten:

durchschn. $^1/_5$ Beamtenkraft $= \frac{(680 + 115) \cdot (365 - 12)}{5} =$ 56 127 „

Bei den Postämtern III:

durchschnittlich $^1/_{10}$ Beamtenkraft $= \frac{2960 \cdot 353}{10} =$ 104 488 „

Das ergibt mit obigen 41 448 zusammen . 378 531 Arbeitstage.

Rechnet man für jeden Arbeitstag nur das Tagegeld eines nicht angestellten Postassistenten mit 4 M., so ergibt sich eine Ausgabe von 378 531 × 4 = 1 514 124 M.

Bei den Postagenturen wird ein Betrag von je 20 M. nicht zu hoch gegriffen sein. Vorausgesetzt wird dabei allerdings, daß bei der Gehaltsaufbesserung der Postagenten die hier in Betracht kommende Arbeitsleistung eingerechnet ist.

Das würde bei 9440 Postagenturen ergeben .	188 800 M.
Schließlich muß auch die Mehrbelastung der Landbriefträger durch die Auszahlung der Renten in Berechnung gezogen werden, etwa	1 000 M.,
zusammen	1 703 924 M.

b) Miete für Diensträume.

Im allgemeinen werden die vorhandenen Postdiensträume auch zur Auszahlung der Renten ausreichen. Nur in Orten mit einem umfangreichen Rentenzahlungsverkehr kommt die Anmietung besonderer Auszahlungsräume in Frage, sofern nicht schon bei Neubauten und Erweiterungsbauten der Reichs-Postverwaltung oder bei Anmietung neuer Postdiensträume überhaupt die fortdauernde Steigerung der Rentenzahlungen berücksichtigt und deshalb für den 1. und 2. des Monats besondere Auszahlungsräume vorgesehen sind. Im ganzen läßt sich der Mietwert der lediglich für den Rentenzahlungsverkehr vorgesehenen Räumlichkeiten auf 50 000 M. und die Ausgabe der Reichs-Postverwaltung für besonders angemietete Räume (Säle) usw. auf 5 000 M. einschätzen, zusammen 55 000 M. jährlich.

c) Ausstattungsgegenstände.

Die Aufwendung für Ausstattungsgegenstände dürfte bei den Postämtern ebenfalls gering und nur bei größeren Postämtern notwendig geworden sein.

Der Anschaffungswert der Haupt- und Nebenausstattungsgegenstände kann auf etwa 50 000 M. veranschlagt werden, wovon auf Abnutzung jährlich 10% zu rechnen sind, also 5000 M.

d) Drucksachen.

An Drucksachen kommen hauptsächlich die Formulare zur Rentenstammliste und zur Monatsliste in Betracht. Die Ausgaben

hierfür und für den sonstigen Bedarf an Papier, Buchbinderarbeit usw. betragen nach meiner Schätzung für jeden Ober-Postdirektionsbezirk 1000 M., das bedeutet für alle Ober-Postdirektionsbezirke die Summe von 41 000 M.

II. Renten-Rechnungsstellen.

a) Personal.

Bezüglich der durch die Tätigkeit der Renten-Rechnungsstellen erwachsenden Kosten ist folgendes zu sagen:

Angenommen, daß bei jeder Renten-Rechnungsstelle mindestens 2 Beamte tätig sind, so ergeben sich 41 · 2 = ...	82	Beamte.
Da diese Beamten bei einer großen Anzahl der Renten-Rechnungsstellen nicht ausreichen dürften, so kann man einen Mehrbedarf annehmen		
bei 15 Ober-Postdirektionen von je 3 Beamten = .	45	„
bei 10 Ober-Postdirektionen von je 2 Beamten = .	20	„
und bei 10 Ober-Postdirektionen von je 1 Beamten =	10	„
Für Aushilfe (Fertigstellung der Abrechnungen beim Jahresschluß, Anlegen der Rentenverzeichnisse für das neue Jahr usw.) dürfte jede Renten-Rechnungsstelle durchschnittlich eine Kraft auf 30 Arbeitstage einstellen müssen, das sind 30 · 41 : 300 — rund —	4	„
im ganzen also	161	Beamte.
Von diesen Beamten gehören wohl wenigstens die Vorsteher der Renten-Rechnungsstellen zu den angestellten Beamten. Es wird deshalb für 41 Beamte das Durchschnittsgehalt für Postassistenten anzusetzen sein mit 2250 M. und, da die Renten-Rechnungsstellen sich am Sitze der Ober-Post-direktionen — also in größeren Orten — befinden, der Wohnungsgeldzuschuß von 360 M.; dies ergibt eine Ausgabe von 41 · (2250 + 360) = ...	107 010	M.
Für die übrigen Beamten (161 — 41 = 120) wird, da bei den Renten-Rechnungsstellen auch weibliche Personen mit einem Tagegeldsatze von 2,25 — 3 M.		
Übertrag	107 010	M.

Übertrag 107 010 M.

beschäftigt sind, nur durchschnittlich der Tagegeldsatz von 3,50 M in Ansatz zu bringen sein, also 120 · 365 · 3,50 = ... 153 300 „

Der Bedarf an Unterbeamten beträgt für jede Renten-Rechnungsstelle durchschnittlich ¼ Kraft, zumal die Unterbeamten vielfach wohl auch zum Sortieren der Rentenquittungen herangezogen werden.

Dies ergibt bei 1250 M. Durchschnittsgehalt und 144 M. Wohnungsgeldzuschuß eine Ausgabe von $\frac{41 \cdot (1250 + 144)}{4}$ = ... 14 289 „

Im ganzen ergeben sich also 274 599 M.

b) Miete für Diensträume.

Für jede Renten-Rechnungsstelle werden im Durchschnitt 2 Räume erforderlich sein, für die man einschließlich der Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw. einen jährlichen Mietzins von 700 M. annehmen kann. Es sind deshalb in Ansatz zu bringen 41 · 700 = ... 28 700 M.

c) Ausstattungsgegenstände.

Für 157 Beamte der Renten-Rechnungsstellen sind je besondere Arbeitstische erforderlich, deren Anschaffungswert (einschl. der Nebenausstattungsgegenstände) je 60 M. betragen dürfte; dies ergibt 157 · 60 = ... 9 420 M.

Außerdem sind für die sonst notwendigen Ausstattungsgegenstände (Tische und Schränke) sowie die Kästchen zum Aufbewahren der Stammkarten für jede Renten-Rechnungsstelle durchschnittlich 200 M. zu rechnen = 41 · 200 . . . . 8 200 „

Der Anschaffungswert der Rechenmaschinen, die zum Teil von Bezirks-Rechnungsstellen für Postanweisungen hergegeben werden, beträgt rund 41 000 M., wovon auf die Benutzung durch die Renten-Rechnungsstellen . . . . 20 500 „
entfallen dürften.

Übertrag 38 120 M.

Übertrag	38 120 M.
Die bei den Renten-Rechnungsstellen im Gebrauch befindlichen Stempel werden einen Anschaffungswert von je 50 M. haben, das sind	2 050 „
	40 170 M.
Hiervon ergeben sich bei einer Abnutzung von 10% jährlich	4 017 M.

d) Drucksachen.

An Drucksachen sind bei den Renten-Rechnungsstellen besonders erforderlich: Formulare zu den Rentenlisten und Verzeichnissen über Unfallentschädigungen sowie zu den Stammkarten über A-, I- und K-Renten. Die Ausgaben hierfür und für den sonstigen Bedarf an Formularen, Briefumschlägen, Papier usw. lassen sich einschätzen für jede Renten-Rechnungsstelle durchschnittlich auf 800 M. Es ergibt sich also eine Gesamtausgabe von 41 · 800 M. = .	32 800 M.

III. Ober-Postkassen.

Die Arbeiten der Ober-Postkassen und der General-Postkasse aus Anlaß des Rentenzahlungsverkehrs dürften auf durchschnittlich ½ Tag monatlich, das sind $\frac{1}{2}(41 \cdot 12) = \frac{492 \cdot 4\text{ M.}}{2} =$ . .	984 M.,
diejenigen des Rechnungsbureaus des R. P. A. für 1 Beamten auf 2 Monate in Anrechnung zu bringen sein, wofür sich bei Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens eines Ober-Postsekretärs mit $\frac{3150 + 540}{6}$ eine Ausgabe von	615 „
ergibt. Zusammen	1 599 M.

IV. Reichs-Postamt.

Die Leistungen der Zentralbehörde kann man schätzen auf	12 000 M.
und die Leistungen der 41 Ober-Postdirektionen (Posträte, Registratur- und Kanzleibeamte) auf je 1000 M.	41 000 „
Zusammen	53 000 M.

Hiernach betragen die Aufwendungen der Reichs-Postverwaltung

1. bei den Postanstalten:		
1 703 924 M. + 55 000 M. + 5 000 M. + 41 000 M.	=	1 804 924 M.
2. bei den Renten-Rechnungsstellen:		
274 599 M. + 28 700 M. + 4 017 M. + 32 800 M. .	=	340 116 „
3. bei den Ober-Postkassen usw. . . .	=	1 599 „
4. bei der Zentralbehörde und bei den Ober-Postdirektionen	=	53 000 „
Das ergibt zusammen		2 199 639 M.

B. Verkauf von Versicherungsmarken.

Die Reichs-Postverwaltung erhält für den Vertrieb der Wechselstempelmarken und der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr aus der Reichskasse eine Entschädigung von 2½% der gesamten Einnahme. Es darf wohl angenommen werden, daß diese Vergütung auf Grund besonderer Ermittelungen festgesetzt ist. Wenn man nun für den Vertrieb der Versicherungsmarken nur die gleichen[1]) Arbeitsleistungen annimmt, wie für den Vertrieb der Wechselstempelmarken usw., so würde man die Kosten der Reichs-Postverwaltung für den Vertrieb der Versicherungsmarken ebenfalls auf 2½% der Gesamteinnahme für Versicherungsmarken veranschlagen können. Bei der Einnahme für 1903 von 117 764 896,80 M. würde dies eine Vergütung von 2 944 122 M. ergeben.

Zählen wir nun diese Summen den vorher berechneten 2 199 639 M. hinzu, so erhalten wir als Selbstkosten der Reichs-Postverwaltung bei Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze die beträchtliche Summe von 5 143 761 M.

C. Zinsverlust.

Im weiteren kommt noch in Betracht, daß die Reichs-Postverwaltung die Zahlungen für Rechnung der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden ohne jede Zinsvergütung leistet. Bei den Zahlungen für die Versicherungsanstalten tritt kein Zinsverlust ein, da die Deckung durch einen Betriebsfonds (§ 123 I. V. G.) erfolgt, der allmonatlich von dem Erlös für Versicherungsmarken entnommen wird.

[1]) Vergl. hiergegen S. 28.

Gemäß dem G. U. V. G. ist den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden von der Reichs-Postverwaltung alljährlich binnen 8 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Nachweisung über die geleisteten Zahlungen zuzustellen (§ 98 G. U. V. G.). Die Berufsgenossenschaften haben die liquidierten Beträge innerhalb dreier Monate zu erstatten (§ 106 G. U. V. G.). Hiernach müssen die von der Post geleisteten Zahlungen an Unfallentschädigungen bis zu 17 Monaten verauslagt werden.

Wenn auch der Reichs-Postverwaltung zur Deckung dieser Ausgaben von der Reichs-Hauptkasse ein entsprechender Kredit eingeräumt sein dürfte und deshalb von ihr keine Zinsen zu zahlen sind, so wird doch die Reichskasse einen Zinsverlust erleiden.

Bei Berechnung des Zinsverlustes der Reichskasse für die geleisteten Zahlungen an Unfallentschädigungen ist zu berücksichtigen, daß

1. die Renten im voraus zahlbar sind,
2. die Erstattung der von der Reichs-Postverwaltung verauslagten Beträge gemäß dem G. U. V. G. erst 5 Monate nach Schluß des Kalenderjahres zu erfolgen hat.

Hiernach ist der Zinsverlust bei Annahme des üblichen Bankzinses von 4 % für die im Jahre 1903 bewirkten Zahlungen im Gesamtbetrage von 99 109 141 M. wie folgt zu berechnen:

Es sind gezahlt worden		Zinsverlust besteht für Monate	Betrag des Zinsverlustes M.
Monat	Betrag M.		
Januar	8 585 385	17	486 506
Februar	7 211 429	16	384 608
März	7 842 235	15	392 115
April	9 073 380	14	423 430
Mai	7 764 797	13	336 479
Juni	7 615 461	12	304 618
Juli	9 407 084	11	344 927
August	7 878 963	10	262 630
September	7 746 128	9	232 380
Oktober	9 592 415	8	255 800
November	7 759 892	7	181 062
Dezember	8 631 972	6	172 638
Zusammen	99 109 141		3 777 193

D. Bayern und Württemberg.

Von den Zentralpostbehörden in Bayern und Württemberg sind für die Auszahlung der Unfallentschädigungen und Invalidenbezüge usw. sowie für die Abrechnung mit den Versicherungsträgern im allgemeinen die gleichen Vorschriften erlassen, wie von der Reichs-Postverwaltung. Man wird deshalb die den Zentralpostbehörden in Bayern und Württemberg zur Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze erwachsenen Selbstkosten nach dem Gesamtbetrage der gezahlten Renten usw. und der Einnahmen für Versicherungsmarken im Vergleich mit den entsprechenden Beträgen der Reichs-Postverwaltung veranschlagen können.

Letztere hat an Selbstkosten aufzuwenden:

a) für die Auszahlung der Renten bei einer Gesamtzahlung von rund 205 Millionen M.	2 199 639 M.
b) für den Vertrieb der Versicherungsmarken nach der Einnahme von 117 764 897 M.	2 944 122 M.

Dagegen betrugen im Jahre 1903

	die Rentenzahlungen:	die Einnahmen für Versicherungsmarken:
in Bayern	rund 25 Millionen M.	12 088 719 M.
in Württemberg	rund 8 Millionen M.	4 870 604 M.

Hiernach wird man die Selbstkosten veranschlagen können

für Bayern zu a) auf rund	268 000 M.
zu b) „ „	302 218 „
zusammen	570 218 M.
für Württemberg zu a) auf rund	86 000 M.
zu b) „ „	121 765 „
zusammen	207 765 M.

Für die in Bayern und Württemberg geleisteten Zahlungen an Unfallentschädigungen ist, entsprechend unseren Angaben unter C, auch ein Zinsverlust der Reichskasse zu berechnen, der im Vergleich mit den Zahlungen der Reichs-Postverwaltung zu schätzen ist

für Bayern	bei 12 797 444 M.	auf rund	496 000 M.
„ Württemberg	„ 3 995 866 M.	„ „	153 000 „
	insgesamt	„ „	649 000 M.

E. Gesamtkosten.

Fassen wir die vorstehenden Berechnungen zusammen, so erhalten wir für das Jahr 1903:

1) Selbstkosten	
a) der Reichs-Postverwaltung	5 143 761 M.
b) „ bayr. „	570 218 „
c) „ württemb. „	207 765 „
2) Zinsverlust der Reichskasse bei den Vorschußleistungen für die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden:	
a) für die Zahlungen der Reichs-Postverwaltung	3 777 193 M.
b) für die Zahlungen in Bayern . . .	496 000 „
c) „ „ „ „ Württemberg .	153 000 „
zusammen	10 347 937 M.

Es würde zu weit führen, wenn wir bei unseren Ausführungen auch sämtliche Kosten des Reichs aus Anlaß der Arbeiterversicherungsgesetze berücksichtigen wollten. Erwähnen wollen wir aber noch die Belastung, welche dem Reich gemäß §§ 35 und 40 I. V. G. erwächst.

Im Jahre 1903 hat das Reich an Zuschuß zu den von den Postverwaltungen für Rechnung der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen geleisteten Zahlungen allein den Betrag von 41 854 726 M. 20 Pf.[1]) aufwenden müssen!

[1]) Obgleich der Reichszuschuß gewöhnlich erst im Juni jedes Jahres erstattet wird, dürfte von einem Zinsverlust — wie bei den Zahlungen für Rechnung der Berufsgenossenschaften usw. — doch nicht die Rede sein können, da bei diesen Zahlungen das Reich der Reichskasse gegenübersteht.

F. Schlussbetrachtungen.

Aus den vorstehenden Darstellungen dürfte der Leser ein Bild von der vielseitigen Tätigkeit gewonnen haben, welche die Reichs-Postverwaltung schon lediglich als Ausführungsbehörde der deutschen Arbeiterversicherung nach den verschiedensten Richtungen hin ausübt.

Wenn man die Schwierigkeiten erwägt, welche sich dieser Tätigkeit, die doch zum größten Teil dem eigentlichen Wirkungskreis der Post recht fern liegt, entgegenstellen, so wird man zu dem Resultat kommen, daß die Aufgabe, dem Arbeiter möglichst schnell und leicht die Wohltaten der sozialpolitischen Gesetze zu teil werden zu lassen, unter den gegebenen Verhältnissen von der Reichs-Postverwaltung außerordentlich befriedigend gelöst wird. Und wie jeder Deutsche, der einmal in die Lage gekommen ist, eine der Postverwaltungen des Auslands mit derjenigen des Deutschen Reichs, mit ihrer ganz vorzüglichen Organisation, mit ihrer einheitlichen, zielbewußten Leitung zu vergleichen, den Wert der deutschen Post erst richtig schätzen lernt, so wird auch der Arbeiter, wenn er objektiv denkt, der Tätigkeit dieser Behörde bei Ausführung der Arbeiterversicherung die Anerkennung nicht versagen können. Denn diese Ausführung setzt eine sich bis auf die entlegensten Orte erstreckende Organisation voraus, die unter den Großmächten nur die Deutsche Reichs-Postverwaltung besitzt. Nach der amtlichen Statistik für 1903[1]) steht das Deutsche Reich bezüglich der relativen und absoluten Zahl der Postanstalten sowie bezüglich des Personals unter den Großmächten weitaus an erster Stelle. Während in Deutschland bei einer Gesamtzahl von 38610 Postanstalten schon auf 14 qkm und 1460 Einwohner je eine

[1]) Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1903, S. 72.

Postanstalt entfällt, ist dies z. B. in Großbritannien und Irland erst bei 1858 Einwohnern, 14 qkm und 22637 Postanstalten, in Frankreich bei 3435 Einwohnern, 47,3 qkm und 11343 Postanstalten der Fall. Dem deutschen Postpersonal in Stärke von 249516 Personen steht in Großbritannien und Irland nur ein solches von 183595, in Frankreich von 82387 Personen gegenüber. Man wird zugeben müssen, daß unter solchen Umständen kein anderes Land in der Lage sein dürfte, in einer so großartigen Weise die Arbeiterfürsorgegesetze auszuführen, wie die deutsche Post, ganz abgesehen von der Tatsache, daß Deutschland bislang immer noch das einzige Land ist, welches eine derartig umfassende gesetzliche Arbeiterversicherung besitzt.

Gerade auf dem großen Völkermarkt von St. Louis im vergangenen Sommer führte die deutsche Ausstellung dem internationalen Weltenbummler diese Tatsachen zu Deutschlands Ruhm imponierend vor Augen. Und der Erfolg war die Zuteilung der höchsten Auszeichnungen, welche das amerikanische Volk zu vergeben hatte.

Um die Leistungen der Postverwaltung hierbei genügend zu würdigen, ist noch in Betracht zu ziehen, daß die Riesensumme der ausgezahlten Rentenbeträge (Invalidenversicherung von 1891—1902 = 720440769 M., Unfallversicherung bei 17582000 versicherungspflichtigen Personen von 1885—1902 = 1170680450 M.) sich nicht nur auf eine ungemein hohe Zahl von Empfangsberechtigten verteilt, sondern vor allem die etwa 8—9fache Zahl von Einzelabhebungen schwer ins Gewicht fällt. Wahrlich, eine Riesensumme von Arbeit wird in diesen Zahlen veranschaulicht! Gewiß wird noch mancherlei zu verbessern und vor allem zu vereinfachen sein: die Erfahrungen der Reichs-Postverwaltung sind auch auf diesem Gebiet noch lange nicht abgeschlossen. Viele Vereinfachungen sind ja schon vorgenommen und die Reichs-Postverwaltung wird auch in Zukunft nicht zögern, auf diesem Gebiet mit ihrem stets bewährten und bekannten Sinn fürs Praktische vorzugehen.

In ein neues Stadium wird die Tätigkeit der Postverwaltung für die Arbeiterfürsorge treten, wenn die gesetzgebenden Faktoren Deutschlands der Frage ernstlich näher treten, auf

welche Weise eine Zusammenlegung der drei Versicherungsgesetze am besten stattfinden könne. Bereits am 4. November 1895 trat im Reichsamt des Innern die bekannte November-Konferenz zusammen, eine „Freie Kommission“ von Regierungsvertretern und Sachverständigen, um über die Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zu beraten. Ein positives Resultat hatte diese Konferenz nicht. In der Folgezeit wurde immer wieder diese Frage erörtert. Auch der Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte in der Sitzung vom 27. Februar 1903: „Die Richtung, in der sich die sozialpolitische Gesetzgebung in Zukunft bewegen muß, wird die sein, daß man alle drei sozialpolitischen Gesetze in ein Arbeiterfürsorgegesetz verschmilzt, und da wird auch die Frage sein, in welcher Weise dann eine solche einheitliche Arbeiterfürsorge organisatorisch zu gestalten ist.“ Eine entsprechende Resolution hatte auch der Reichstag in seiner Sitzung vom 30. April 1903 gefaßt. Die Regierung brachte allerdings der Frage einer Zusammenlegung der drei Arbeiterversicherungsgesetze lediglich ein theoretisches Wohlwollen entgegen. Die letzten Etatsberatungen haben jedoch gezeigt, daß sie nunmehr der Frage ernstlich näher treten will. So äußerte wiederum der Staatssekretär Graf Posadowsky — den bei dieser Gelegenheit ein Abgeordneter den „Lokomotivführer der deutschen Sozialpolitik“ nannte — sich dahin, Deutschland habe einen Koloß aufgebaut, der Riesenbau habe aber keinen Unterbau. Die Hauptaufgaben seien den bestehenden Verwaltungsbehörden aufgebürdet. Diese könnten auf die Dauer die ungeheure Last nicht mehr tragen. Würde man heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu aufbauen, so würde kein vernünftiger Mensch daran denken, je eine besondere Organisation für Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung zu schaffen. Es sei Aufgabe der Zukunft, diese drei Versicherungszweige in eine einheitliche Form zu bringen. Das ganze Werk scheint dem Staatssekretär ein so gewaltiges zu sein, daß er glaubt, es werde die Kraft eines Diktators erfordern.

Von allen Seiten des Reichstages wurden diese Erklärungen mit Beifall und Befriedigung aufgenommen.

Unter diesen Umständen erscheint die Hoffnung begründet, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sein wird, in welchem dieses überaus schwierige Werk zum Segen der arbeitenden Klassen

vollendet sein wird. Sein Hauptvorzug wird zweifellos bestehen in der außerordentlichen Verminderung der allgemeinen Unkosten, namentlich der Verwaltungsausgaben, die einen ganz beträchtlichen Teil der Gesamtausgaben ausmachen. Auch die Ausgaben der Reichs-Postverwaltung partizipieren natürlich daran; — und sicherlich wird sich alsdann die Auszahlung der Renten noch einfacher und schneller bewirken lassen.

Etwas schwieriger wird sich die Frage gestalten, wenn die Witwen- und Waisenversicherung nach der bekannten lex Trimborn Gesetz werden sollte. Dieser Zweig der Versicherung hat am meisten Ähnlichkeit mit der Invalidenversicherung. Nach Analogie derselben wird die Postverwaltung sicherlich auch hier als Ausführungsbehörde in Anspruch genommen werden. Und sollte des Weiteren einmal der Arbeitsmarkt gesetzlich geregelt werden, d. h. etwa eine Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit dem paritätischen Fach-Arbeitsnachweis — diesem Vorschlage bringe ich die meiste Sympathie entgegen[1]) — eingeführt werden, dann wird nicht nur die Post, sondern auch der Telegraph und vor allem der Fernsprecher, eine große, ja unerläßliche Stütze für die Organisation des Arbeitsnachweises, für den Nachweis von freien Stellen sein müssen!

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung neben dem rein praktischen und verwaltungs-technischen Gesichtspunkte bei der Heranziehung der Postverwaltung als Ausführungsbehörde der Arbeiterversicherung ist auch der ethische Gesichtspunkt. Der Postbeamte ist gezwungen, sich mit dem Inhalt der Arbeiterfürsorgegesetze zu befassen und wird — in ständiger Berührung mit dem arbeitenden Volke — Interesse und Verständnis für dessen Lebenshaltung und Bedürfnisse bekommen. Die Gegensätze zwischen Beamtentum und arbeitender Bevölkerung werden sich dadurch vermindern, und schließlich wird auch der Arbeiter sich der Tatsache nicht verschließen können, daß nirgends in der Welt mehr für ihn geschehen ist und geschieht, als in Deutschland durch das

„Soziale Königtum“.

---

[1]) Vergl. Literatur-Verzeichnis Dr. Freund, Dr. Wagner.

Anhang.

Tabelle 1.

Auszahlung von Unfallentschädigungen und Invalidenbezügen durch die Reichs-Postverwaltung in den Jahren 1885—1903.

Jahr	v. 1. 10. 1885 — 31. 12. 1886 Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen	1887 Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen	1888 Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen	1889 Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen
1. Unfallentschädigungen	1 429 577	16 984	— *)	5 153 805	42 582	191 069	8 351 412	67 841	351 185	12 444 034	96 933	567 730
2. Invalidenrenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Altersrenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Krankenrenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Beitragserstattungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahl der beteiligten Berufsgenossenschaften		62			62			79			100	
Ausführungsbehörden .		27			32			63			107	
Versicherungsanstalten		—			—			—			—	
besonderen Kasseneinrichtungen		—			—			—			—	
Von den Reichs-Postanstalten verkaufte Versicherungsmarken:												
1) Stückzahl . . .		—			—			—			—	
2) Wertbetrag . .		—			—			—			—	
Steigerung des Wertbetrags in %		—			—			—			—	

*) Nicht ermittelt.

Jahr	1890			1891			1892			1893		
	Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen	Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen	Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen	Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen
1. Unfallentschädigungen	17 298 615	137 201	834 340	22 492 790	182 969	1 145 010	27 439 253	227 461	1 504 422	32 350 666	270 941	1 870 164
2. Invalidenrenten	—	—	—	43	5	5	1 049 020	12 976	59 098	4 388 396	43 029	297 244
3. Altersrenten	—	—	—	13 564 104	116 029	867 455	18 669 773	149 974	1 541 389	20 076 454	164 962	1 720 553
4. Krankenrenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Beitragserstattungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahl der beteiligten Berufsgenossenschaften		107			109			109			111	
Ausführungsbehörden .		126			138			165			179	
Versicherungsanstalten		—			31			31			31	
besonderen Kasseneinrichtungen		—			5			5			5	
Von den Reichs-Postanstalten verkaufte Versicherungsmarken:												
1) Stückzahl . . .		—			374 816 964 Stück			375 028 360 Stück			377 182 860 Stück	
2) Wertbetrag . .		—			78 213 994 M.			78 349 366 M.			79 324 715 M.	
Steigerung des Wertbetrags in %		—			—			0,17 %			1,25 %	

Jahr	1894 Betrag	1894 Zahl der Empfänger	1894 Zahl der einzelnen Abhebungen	1895 Betrag	1895 Zahl der Empfänger	1895 Zahl der einzelnen Abhebungen	1896 Betrag	1896 Zahl der Empfänger	1896 Zahl der einzelnen Abhebungen	1897 Betrag	1897 Zahl der Empfänger	1897 Zahl der einzelnen Abhebungen
1. Unfallentschädigungen	37 544 324	320 256	2 278 661	42 498 165	375 473	2 708 535	48 470 953	435 070	3 242 128	53 869 266	488 848	3 696 573
2. Invalidenrenten	8 320 824	75 118	612 867	12 950 060	116 466	995 428	19 133 752	182 346	1 502 234	25 610 542	243 957	2 010 991
3. Altersrenten	21 542 685	179 571	1 888 869	23 482 468	193 166	2 076 183	24 234 198	199 584	2 165 016	24 322 748	209 368	2 204 567
4. Krankenrenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Beitragserstattungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahl der beteiligten Berufsgenossenschaften		111			112			111			113	
Ausführungsbehörden .		193			208			218			222	
Versicherungsanstalten		31			31			31			31	
Besonderen Kasseneinrichtungen		6			6			6			6	
Von den Reichs-Postanstalten verkaufte Versicherungsmarken:												
1) Stückzahl . . .		389 005 385 Stück			398 435 290 Stück			421 347 761 Stück			430 672 557 Stück	
2) Wertbetrag . .		81 868 820 M.			84 060 773 M.			89 469 300 M.			92 158 625 M.	
Steigerung des Wertbetrags in %		3,2 %			2,67 %			6,43 %			3,01 %	

Jahr	1898 Betrag	1898 Zahl der Empfänger	1898 Zahl der einzelnen Abhebungen	1899 Betrag	1899 Zahl der Empfänger	1899 Zahl der einzelnen Abhebungen	1900 Betrag	1900 Zahl der Empfänger	1900 Zahl der einzelnen Abhebungen	1901 **) Betrag	1901 **) Zahl der Empfänger	1901 **) Zahl der einzelnen Abhebungen
1. Unfallentschädigungen	59 731 988	534 970	4 215 969	66 065 963	584 452	4 723 507	72 888 314	651 108	5 269 640	82 828 119	713 000	4 822 000
2. Invalidenrenten	32 589 460	301 183	2 541 090	39 960 150	371 029	3 129 117	44 277 447	379 845	3 813 416	53 771 465	453 000	4 483 000
3. Altersrenten	24 169 376	197 680	2 175 633	23 682 265	193 965	2 131 679	23 135 431	191 347	2 063 136	21 860 527	178 500	1 963 000
4. Krankenrenten	—	—	—	—	—	—	516 330	5 859	33 286	986 364	10 500	70 000
5. Beitragserstattungen .	—	—	—	—	—	—	5 792 838	161 683		6 061 127	168 000	
Zahl der beteiligten Berufsgenossenschaften	113			113			113			113		
Ausführungsbehörden .	232			242			252			252		
Versicherungsanstalten	31			31			31			31		
besonderen Kasseneinrichtungen	6			6			6			6		
Von den Reichs-Postanstalten verkaufte Versicherungsmarken:												
1) Stückzahl . . .	444 050 751 Stück			474 336 267 Stück			421 031 064 Stück *)			416 997 799 Stück		
2) Wertbetrag . . .	96 048 232 M.			103 608 258 M.			103 920 399 M.			108 160 379 M.		
Steigerung des Wertbetrags in %	4,22 %			7,87 %			0,3 %			4,08 %		

*) Verminderung der Stückzahl ist auf die Einführung der 2 und 13 Wochenmarken zurückzuführen.

**) Die Zahlen der Empfänger und der einzelnen Abhebungen erscheinen in der amtlichen Statistik seit 1901 nur noch abgerundet.

Jahr	1902			1903		
	Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen	Betrag	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen
1. Unfallentschädigungen . .	90 728 323	792 000	5 323 000	99 109 141	876 000	5 903 000
2. Invalidenrenten	65 301 089	534 000	5 373 000	77 504 769	616 000	6 310 000
3. Altersrenten	20 877 240	170 000	1 878 000	19 688 273	160 000	1 762 000
4. Krankenrenten	1 340 422	14 000	97 000	1 668 379	17 000	125 000
5. Beitragserstattungen . . .	6 272 978	165 000	165 000	6 628 187	166 000	166 000
Zahl der beteiligten Berufsgenossenschaften . .	114			114		
Ausführungsbehörden . . .	258			269		
Versicherungsanstalten . .	31			31		
besonderen Kasseneinrichtungen	6			6		
Von den Reichs-Postanstalten verkaufte Versicherungsmarken:						
1) Stückzahl	419 749 327 Stück			431 036 122 Stück		
2) Wertbetrag	111 730 748 M.			117 764 897 M.		
Steigerung des Wertbetrags in %	3,3 %			5,4 %		

Tabelle 1a.

Auszahlung von Unfallentschädigungen und Invalidenbezügen durch die bayrischen und württembergischen Postverwaltungen im Jahre 1903.

	Bayern		Württemberg	
	Zahl der Abhebungen	Betrag M.	Zahl der Abhebungen	Betrag M.
Unfallentschädigungen	818 179	12 797 444	49 588	3 995 866
Invalidenrenten	760 098	9 229 467	24 153	3 065 615
Altersrenten	149 332	1 683 395	5 029	620 771
Krankenrenten	23 351	309 344	1 392	156 408
Beitragserstattungen	—	617 215	5 937	250 931
Zusammen	—	24 636 865	—	8 089 591
	Stück	Wert i. M.	Stück	Wert i. M.
Verkaufte Versicherungsmarken	51 252 231	12 088 719	16 345 030	4 870 604

Tabelle 2.

Beteiligung der drei deutschen Postverwaltungen an den in den Jahren 1900—1903 auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes geleisteten Zahlungen.

	Invalidenrenten		Altersrenten		Krankenrenten		Beitragserstattungen	
	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.
1900								
1. Durch die Reichspost	43 277 399	32	23 135 457	73	516 330	32	5 792 838	21
2. „ „ Kgl. Bayr. Post . .	5 569 267	33	2 114 130	62	70 370	02	560 084	89
3. „ „ Kgl. Württ. Post .	2 039 244	07	857 976	99	38 982	—	206 728	33
4. Zusammen mit den übrigen Ausführungsbehörden (Behörden, Knappsch. pp.)	54 360 741	23	26 243 973	35	653 046	12	6 663 737	10
1901								
1. Durch die Reichspost	53 771 510	07	21 860 481	77	986 363	65	6 061 127	25
2. „ „ Kgl. Bayr. Post . .	6 650 378	77	1 965 401	38	157 953	06	579 521	—
3. „ „ Kgl. Württ. Post .	2 307 956	48	711 312	34	83 368	01	227 099	—
4. Zus. mit d. übrigen Behörden	66 410 825	19	24 678 321	77	1 303 203	14	6 957 221	40
1902								
1. Durch die Reichspost	63 301 089	25	20 877 240	17	1 340 421	78	6 272 978	12
2. „ „ Kgl. Bayr. Post . .	7 879 527	10	1 842 343	56	251 571	46	580 643	—
3. „ „ Kgl. Württ. Post .	2 700 696	64	666 110	04	126 203	10	227 914	97
4. Zus. mit d. übrigen Behörden	80 125 254	41	23 527 515	20	1 816 932	63	7 171 585	09
1903								
1. Durch die Reichspost	77 504 768	68	19 688 273	06	1 668 378	67	6 628 187	01
2. „ „ Kgl. Bayr. Post . .	9 229 466	99	1 683 395	01	309 343	56	617 215	44
3. „ „ Kgl. Württ. Post .	3 065 614	83	620 770	90	156 407	79	250 931	00
4. Zus. mit d. übrigen Behörden	94 578 217	21	22 134 532	73	2 242 854	77	7 600 072	45

Tabelle 3.

Die drei deutschen Postverwaltungen als Ausführungsbehörden der Unfallversicherung in den Jahren 1898—1902

	Organisation			Unfälle		Ausgaben
	Zahl der					
	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Versicherte Personen	Bestand aus dem Vorjahr	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugetreten	M.
1898						
1. Kaiserl. Postvers.-Kommiss. (Reichs-Postamt Berlin) . . .	1	41	17 500	214	37	57 893
2. Gen.-Direkt. d. Kgl. Bayr. Post	1	16	3 057	47	16	22 069
3. „ „ „ „ Württ. Post	1	6	317	12	2	1 631
Zusammen	3	63	20 874	273	55	81 593
1899						
1. Kaiserl. Postvers.-Kommiss. (Reichs-Postamt Berlin) . .	1	41	20 200	231	54	62 828
2 Gen.-Direkt. d. Kgl. Bayr. Post	1	15	3 308	57	12	20 768
3. „ „ „ „ Württ. Post	1	6	449	13	2	2 499
Zusammen	3	62	23 957	301	68	86 095
1900						
1. Kaiserl. Postvers.-Kommiss. (Reichs-Postamt Berlin) . .	1	41	23 600	256	56	69 688
2. Gen.-Direkt. d. Kgl. Bayr. Post	1	15	4 097	62	36	22 638
3. „ „ „ „ Württ. Post	1	6	506	14	6	2 847
Zusammen	3	62	28 203	332	98	95 173
1901						
1. Kaiserl. Postvers.-Kommiss. (Reichs-Postamt Berlin) . .	—	—	25 700	281	66	79 337
2 Gen.-Direkt. d. Kgl. Bayr. Post	—	—	4 827	95	22	26 728
3. „ „ „ „ Württ. Post	—	—	567	15	9	5 515
Zusammen	—	—	31 094	391	97	111 580
1902						
1. Kaiserl. Postvers.-Kommiss. (Reichs-Postamt Berlin) . . .	—	—	27 900	316	71	92 828
2. Gen.-Direkt. d. Kgl. Bayr. Post	—	—	6 537	103	25	27 933
3. „ „ „ „ Württ. Post	—	—	551	20	2	4 822
Zusammen	—	—	34 988	439	98	125 583

Benutzte Literatur.

Allgemeines.

Bödicker, T. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterversicherung in Deutschland. Breslau-Berlin 1902.

Derselbe. Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. XXVIII. Leipzig 1904.

van der Borght, R. Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Festgabe für Johannes Conrad. Jena 1898.

Derselbe. Grundzüge der Sozialpolitik. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Leipzig 1904.

Lass, L. und Fr. Zahn. Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu St. Louis 1904. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts bearbeitet. Berlin 1904.

Piloty, R. Arbeiterversicherungsgesetze. 3 Bände. 2. Auflage bearbeitet von Wilh. Redenbacher. München 1904.

Zahn, Fr. Arbeiterversicherung und Volkswirtschaft. Berlin 1904.

Rosin. Das Recht der Arbeiterversicherung. Band 1. Berlin 1893.

Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.

Deutsche Verkehrszeitung, Berlin.

Stenographische Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Drucksachen und Anlagen hierzu.

Amtsblatt des Reichs-Postamts.

Unfallversicherung.

Graef, C. Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reiches vom 30. Juni 1900 und das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, nebst den Materialien. Mit Anmerkungen und Sachregister bearbeitet. Berlin 1901.

Hahn, W. Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reiches nebst den Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Materialien. I. Band: Das Gesetz betr. die Abänderung

der Unfallversicherungsgesetze und das Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. VI. 1900. Leipzig 1901.

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. Leipzig 1901.

Eger, Georg. Die Unfall- und Krankenversicherungsgesetze. Berlin 1886.

Lange, Ernst. Die finanziellen Grundlagen der deutschen Unfallversicherung und ihre rationelle Neugestaltung. Grunewald-Berlin 1903.

Piloty, R. Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. 3 Bände. Würzburg 1890—93.

Schlesinger, Max. Aus der Verwaltungspraxis der Berufsgenossenschaften. Berlin 1887.

Woedtke, E. v. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung von 1885. 5. Auflage. Berlin 1898.

Derselbe. Gewerbeunfallversicherungsgesetz und Gesetz betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. 8. Auflage. Berlin 1904.

Zetzsch. Die Unfallversicherung der im Betriebe der Reichs-Postverwaltung beschäftigten, nicht im Beamtenverhältnis stehenden Personen. „Archiv für Post und Telegraphie". Jahrg. 1904, Nr. 13, 14, 15.

Alters- und Invaliditätsversicherung.

van der Borght, R. Gutachten über die Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Aachen 1888.

Bosse, R. und Woedtke, E. v. Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Leipzig 1890/91. 1893.

Freund, Richard. Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter. Berlin 1888.

Derselbe. Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1899 erläutert. Berlin 1890.

Gebhard, Hermann. Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Altenburg 1891.

Hahn, Oskar. Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Berlin 1889.

Isenbart, W. und Spielhagen, W. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. 2. Auflage. Berlin 1903.

Landmann, Rob. von und Rasp, K. von (bearbeitet von Graßmann). Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. München 1900.

Maass, Wilh. Handbuch zur Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889. Berlin 1898.

Woedtke, E. v. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. 7. Auflage. Berlin 1900.

Witwen- und Waisenversicherung.

Düttmann. Kornzölle und Witwen- und Waisenversorgung. Arbeiterwohl. Jahrg. 1901, S. 74 und Jahrg. 1902, S. 1 ff.

Frankenberg, H. v. Die Versicherung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland: Archiv für soziale Gesetzgebung. Jahrg. X. Berlin 1897.

Flaischer, Max. Zur Frage der Witwen- und Waisenversicherung: Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. 6, Berlin 1903.

Prinzig, Fr. Grundzüge und Kosten eines Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. III. Berlin 1900.

Derselbe. Die soziale Lage der Witwe in Deutschland. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. III. Berlin 1900.

Wagner, Moritz. Die Witwen- und Waisenversicherung im Deutschen Reichstag. Arbeiterwohl 1904, S. 227 ff.

Arbeitslosenversicherung.

Freund, R. Materialien zur Arbeitslosenversicherung. 1903.

Schanz. Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. 1901.

Wagner, Moritz. Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. 1904.

Lebenslauf.

Am 30. Oktober 1864 wurde ich in Görlitz als jüngster Sohn des Sprachlehrers und vereideten Dolmetschers Alwin Finster und seiner Ehefrau Ida, geb. Weisse, geboren. Ich bin evangelischer Konfession.

Meine Schulbildung erhielt ich zunächst auf der höheren Bürgerschule in meiner Vaterstadt und alsdann auf den Realgymnasien in Karlsruhe (Baden) und Grünberg (Schlesien). Nach bestandenem Abiturientenexamen trat ich im April 1886 im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Hamburg als Posteleve ein und blieb hier bis Ende September 1889, nachdem ich im Mai desselben Jahres die Postsekretärprüfung bestanden hatte. Vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890 genügte ich beim Grenadier-Regiment „Kronprinz“ in Breslau meiner Dienstpflicht.

Vom Reichs-Postamt zur Verwendung im Kolonialdienst in Aussicht genommen, wurde ich Ende 1890 nach Berlin berufen, um zuvor noch das Orientalische Seminar zum Studium der arabischen und der Suahelisprache zu besuchen. Im März 1891 erfolgte meine Ausreise nach Deutsch-Ostafrika. Hier war ich postdienstlich in den Orten Dares-Salaam, Zanzibar, Bagamoyo und Tanga nacheinander bis Ende Mai 1893 tätig. Zur Wiederherstellung meiner durch das Tropenfieber schwer geschädigten Gesundheit war ich genötigt, auf der Rückreise in Egypten, Griechenland, Kleinasien, Italien und schließlich in der Schweiz längeren Aufenthalt zu nehmen.

Nach meiner Rückkehr im September 1893 nahm ich in Berlin meine dienstliche Tätigkeit wieder auf. Im Jahre 1897 bestand ich die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie. Unter den Prüfungsdisziplinen erweckten besonders die Staats-

wissenschaften mein lebhaftes Interesse, sodaß ich Veranlassung nahm, mich in den Jahren 1899—1903 einem eingehenden Studium der Nationalökonomie an der Universität Berlin, und zwar besonders bei den Herren Professoren Adolf Wagner, Schmoller, Sehring und Jastrow zu widmen.

Ostern 1903 zum Postinspektor befördert, hatte ich als Ortsaufsichtsbeamter an einem größeren Berliner Postamt (SO. 33) Gelegenheit, die vielseitige und umfangreiche Tätigkeit der Postverwaltung bei Auszahlung und Verrechnung der Invaliden- und Unfallbezüge näher kennen zu lernen und erhielt dadurch die Anregung zu der vorstehenden Dissertation.

Am 9. Dezember 1904 bestand ich vor der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg das examen rigorosum.

Curt Finster.